

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 21. Dezember

1995

Inhalt

	Seite:		Seite:
37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	261	Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	269
Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes	262	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1996	270
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen	262	Anerkannte Werkstätten für Behinderte	274
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz	262	Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten	281
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover	263	Änderung der Ordnung für die Evangelische Akademie Iserlohn	283
Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft	263	Verwaltungskammer – Nachwahl –	283
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gem. § 4 des Finanzausgleichsgesetzes.	264	Urkunde über die Aufhebung der 2. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	283
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1996	265	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm	283
Bestätigung von Notverordnungen	265	Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst	283
Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	266	Urkunde betr. die Teilung der Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen	283
Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder	267	Urkunde über die Übertragung der 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Hagen auf die Evangelisch-Lutherische Luther-Kirchengemeinde Hagen als deren 4. Pfarrstelle	284
Kirchliches Arbeitsrecht	268	Urkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord auf die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne	284
Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover und der Evangelischen Kirche von Westfalen	268	Persönliche und andere Nachrichten	284
		Neu erschienene Bücher und Schriften	288

37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 1995

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 36. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 werden die Worte „sowie Gemeinde- und Gesamtverbände“ durch die Worte „und kirchlichen Verbände“ ersetzt.
2. In Artikel 38 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeverband“ durch die Worte „kirchlichen Verband“ ersetzt.

3. In Artikel 137 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Gemeinde- und Gesamtverbände“ durch die Worte „und kirchlichen Verbände“ ersetzt.
4. Nach Artikel 150 a wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

„IV. Die kirchlichen Verbände

Artikel 150 b

- (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.“
5. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden die Abschnitte V bis VII.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

**Kirchengesetz zur Änderung
des Verbandsgesetzes**

Vom 17. November 1995

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)“.
2. § 13 wird gestrichen.
3. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände können die Wahrnehmung einzelner gemeinsamer Aufgaben einschließlich der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen im Wege von kirchenrechtlichen Vereinbarungen dergestalt regeln, daß eine der beteiligten Körperschaften diese Aufgaben für alle erfüllt.

(2) Die Vereinbarung muß Regelungen über die Kostentragung, Kündigung und Mitwirkung der beteiligten Körperschaften bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben enthalten.

(3) Abschluß, Aufhebung und Änderung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften bleiben unberührt. Auf Änderungen findet § 14 a des Verbandsgesetzes Anwendung.

Bielefeld, den 17. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über das Amt
des Predigers in der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 16. November 1995

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes
über das Amt des Predigers**

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156), geändert durch Kirchengesetz vom 11. März 1974 (KABl. 1974 S. 6), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist kann aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr gekürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

**Kirchengesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum
Hilfsdienstgesetz**

Vom 17. November 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Hilfsdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 34), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1986 (KABl. 1986 S. 219), wird wie folgt geändert:
Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Um allen geeigneten Bewerbern die Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zu ermöglichen, kann die Kirchenleitung beschließen, die Berufung in den Hilfsdienst allgemein nur noch in einem eingeschränkten Dienstverhältnis entsprechend § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht. Die Einschränkung des Dienstes muß in diesem Fall ein Viertel eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes betragen. § 10 Abs. 1 Satz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz findet keine Anwendung. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 beschließen.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

**Kirchengesetz zu der Vereinbarung
über die Zulassung besonderer Fälle
der Kirchenmitgliedschaft mit der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Vom 16. November 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 20. Juni 1995 und am 6. Juli 1995 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann
Az.: A 5 – 07/03

**Vereinbarung über die Zulassung
besonderer Fälle der
Kirchenmitgliedschaft**

Die Evangelische Kirche von Westfalen
– vertreten durch die Kirchenleitung –
und
die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
– vertreten durch das Landeskirchenamt –

treffen aufgrund der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Satz 5 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 10 Buchst. b ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (ABl. EKD 1976 S. 389) zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes und zur näheren Bestimmung der Regelung, daß die Kirchenmitgliedschaft auch zu einer anderen Kirchengemeinde als zur Kirchengemeinde und Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes bestehen kann, im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erhalten oder in Fällen des Wohnsitzwechsels oder bei einer Änderung der Kirchengemeinde die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche, der sie zuvor angehörten, fortsetzen.

(2) Die vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 kann auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes zugelassen werden, wenn eine erkennbare Bindung an die gewählte Kirchengemeinde vorliegt und die Möglichkeit besteht, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben der gewählten Kirchengemeinde teilnehmen zu können, oder wenn sonst kirchlich anzuerkennende Gründe vorliegen.

(3) Ein Antrag auf Fortsetzung der bisherigen Gemeindegliederzugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung der Grenzänderung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 2

(1) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erworben oder fortgesetzt werden, so ist für die Entgegennahme des Antrages der Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand der gewählten Kirchengemeinde oder das Landeskirchenamt zuständig. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Das Presbyterium der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen ist vorher zu hören.

(2) Soll die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen erworben oder fortgesetzt werden, so ist der Antrag an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu

dem die gewählte Kirchengemeinde gehört; der Pfarrbezirk ist anzugeben. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist vorher zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die Antragsteller können innerhalb eines Monats Beschwerde beim zuständigen Landeskirchenamt einlegen. Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 3

Für die Zeit der Gemeindegliederzugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in der gewählten Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde und Landeskirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die Wirkungen der Zulassung treten mit dem Zugang des Bescheides ein; die Zulassung wirkt auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels oder des Vollzugs der Grenzänderung zurück.

(2) Die Wirkungen der Zulassung enden mit der Folge, daß das Kirchenmitglied die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche des Wohnsitzes fortsetzt,

- a) mit dem Fortzug in eine andere politische Gemeinde,
- b) durch Verzicht des Kirchenmitgliedes auf die Zulassung.

§ 5

Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstrecken sich sämtliche Entscheidungen und Wirkungen auch auf diese.

§ 6

Der Verzicht ist gegenüber dem kirchlichen Organ schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliederzugehörigkeit gemäß § 2 getroffen hat. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. Das zuständige kirchliche Organ unterrichtet die Beteiligten.

§ 7

Die beteiligten Landeskirchen können einvernehmlich Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Bielefeld, den 6. 7. 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Hannover, den 20. 6. 1995

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt

(L. S.) von Vietinghoff

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1995
Az.: 54627/B 2-03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1996 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger und der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden sowie der Pfarrer, Pfarrstellenverwalter und Prediger in Fällen der §§ 48 a, 51, 52, 53, des § 57 Abs. 2 und 4 und des § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. einen Grundbetrag von 35.000,- DM je Pfarrstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1995,
3. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil II“ der Landeskirche, abweichend von Ziffer 2 c des Beschlusses Nr. 70/1994 der Landessynode in Höhe von 21,87 %,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
6. einen Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt, dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1994.

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1996

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 12. 1995

Az.: B 1 – 16/96

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 17. November 1995 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	117.500	19.755.400
1 Besondere kirchliche Dienste	6.000	15.336.700
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	7.867.200
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	2.152.100
5 Bildungswesen u. Wissenschaft	8.500	15.644.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	5.009.000	30.994.400
8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens	6.110.000	3.954.900
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	87.957.000	3.503.200
Gesamtsumme:	<u>99.208.000</u>	<u>99.208.000</u>

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumen u. Weltmission	–	34.950.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	395.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	99.014.000	63.669.000
	<u>99.014.000</u>	<u>99.014.000</u>

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	8.853.000	176.450.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	236.417.000	68.820.000
	<u>245.270.000</u>	<u>245.270.000</u>

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	99.208.000
	Ausgaben	99.208.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	99.014.000
	Ausgaben	99.014.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	245.270.000
	Ausgaben	245.270.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
	Gesamt-Einnahme	443.492.000
	Gesamt-Ausgabe	443.492.000
	Über-/Zuschuß (–)	0

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 11. 1995

Az.: 52919/95/B 09-01

Die Landessynode hat am 16. November 1995 gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung folgende Notverordnungen bestätigt:

- Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995 (KABl. 1995 S. 50),
- Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 15. März 1995 (KABl. 1995 S. 53),
- Notverordnung zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. Juli 1995 (KABl. 1995 S. 138),
- Erste Notverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB) vom 14. Dezember 1994 (KABl. 1994 S. 221).

Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

vom 21. Juni 1985

in der Fassung vom 8. Dezember 1994

Landeskirchenamt

Az.: A 5 – 09/01

Bielefeld, den 30. 11. 1995

Die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993 (KABL. 1994, S. 85) ist durch Beschluß des Rates der EKD vom 8. Dezember 1994 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD geändert und am 13. Dezember 1994 neu bekanntgemacht worden (ABl. EKD 1995 S. 16).

Nachstehend geben wir den Text der Neufassung der Verordnung bekannt:

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

vom 21. Juni 1985

in der Fassung vom 8. Dezember 1994

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- | | |
|------|--|
| 1.1 | Familiennamen |
| 1.2 | Geburtsname |
| 1.3 | Vornamen |
| 1.4 | frühere Namen |
| 1.5 | Doktorgrad |
| 1.6 | Ordensname/Künstlernamen |
| 1.7 | Geburtsdatum |
| 1.8 | Geburtsort |
| 1.9 | Geschlecht |
| 1.10 | Staatsangehörigkeiten |
| 1.11 | gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung |
| 1.12 | Tag des Ein- und Auszugs |
| 1.13 | Familienstand |
| 1.14 | Religionszugehörigkeit |
| 1.15 | Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind) |
| 1.16 | Datum der Eheschließung |
| 1.17 | Datum der Beendigung der Ehe |
| 1.18 | Übermittlungssperren |
| 1.19 | Sterbetag |
| 1.20 | Sterbeort |

Abschnitt 2:

Meldedaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- | | |
|------|--|
| 2.1 | Familiennamen |
| 2.2 | Geburtsname |
| 2.3 | Vornamen |
| 2.4 | frühere Namen |
| 2.5 | Doktorgrad |
| 2.6 | Künstlernamen |
| 2.7 | Geburtsdatum |
| 2.8 | Geschlecht |
| 2.9 | Staatsangehörigkeiten |
| 2.10 | gegenwärtige Anschrift |
| 2.11 | Familienstand |
| 2.12 | Religionszugehörigkeit |
| 2.13 | Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind) |
| 2.14 | Übermittlungssperren |
| 2.15 | Sterbetag |

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- | | |
|------|---|
| 3.1 | Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe) |
| 3.2 | Taufort |
| 3.3 | Konfession bei der Taufe |
| 3.4 | Taufspruch (Bibelstelle) |
| 3.5 | Datum der Wiederaufnahme in die Kirche |
| 3.6 | Ort der Wiederaufnahme in die Kirche |
| 3.7 | Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche |
| 3.8 | Datum des Übertritts in die Kirche |
| 3.9 | Ort des Übertritts in die Kirche |
| 3.10 | Konfession vor dem Übertritt in die Kirche |
| 3.11 | Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft |
| 3.12 | Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft |
| 3.13 | Konfirmationsdatum |
| 3.14 | Konfirmationsort |
| 3.15 | Konfirmationsspruch (Bibelstelle) |
| 3.16 | Firmungsdatum |
| 3.17 | Firmungsort |
| 3.18 | Datum der kirchlichen Trauung |
| 3.19 | Ort der kirchlichen Trauung |
| 3.20 | Konfession bei der kirchlichen Trauung |
| 3.21 | Trauspruch (Bibelstelle), Dispens |
| 3.22 | Datum der kirchlichen Bestattung |
| 3.23 | Ort der kirchlichen Bestattung |
| 3.24 | Kirchliche Wahlausschließungsgründe |
| 3.25 | Kirchliche Ämter und Funktionen |
| 3.26 | Verteilbezirk |
| 3.27 | Telefonnummern (Telefonbucheintrag) |

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder

Auf Grund von § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Ev. Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (KABl. 1977, Seite 26) in Verbindung mit § 26 Satz 2 der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 19. 6. 1986 (KABl. 1986, Seite 101) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Gemeindegliederverzeichnis**

Für jede Kirchengemeinde ist ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder (Gemeindegliederverzeichnis) zu führen. Das Gemeindegliederverzeichnis ist beim Kirchenkreis zu führen. Das Gemeindegliederverzeichnis kann auch für die Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise getrennt nach den einzelnen Kirchenkreisen geführt werden.

§ 2**Datenumfang**

(1) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund).

(2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden die personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen erfaßt, die nach der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (ABl. EKD 1985 S. 346; KABl. 1986 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung aufzunehmen sind.

(3) Zusätzlich zu den Daten nach Abs. 2 ist bei den kirchlichen Daten des Kirchenmitgliedes noch die Erfassung einer kirchlichen Teilnutzungssperre vorzusehen.

(4) Weitere Daten, insbesondere Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekanntgeworden sind, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3**Organisation und Form des Gemeindegliederverzeichnisses**

(1) Der Kirchenkreis führt für jede Kirchengemeinde das Gemeindegliederverzeichnis

- a) nach dem Alphabet ohne Berücksichtigung von Pfarrbezirken,
- b) nach Straße und Hausnummer ohne Berücksichtigung von Pfarrbezirken,
- c) außerdem nach Buchstabe a und nach Buchstabe b getrennt nach Pfarrbezirken, sofern in der jeweiligen Kirchengemeinde solche bestehen.

(2) Der Kirchenkreis führt außerdem ein Verzeichnis aller Gemeindeglieder im Kirchenkreis nach dem Alphabet aus dem die Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirchengemeinde ersichtlich ist.

(3) Die Landeskirche führt ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder nach dem Alphabet, aus dem die Zugehörigkeit zu Kirchenkreis und Kirchengemeinde ersichtlich ist.

(4) Das Gemeindegliederverzeichnis wird mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt. Dazu ist ein alphabetisch geordnetes, nach Kommunalgemeinden gegliedertes Orts- und Straßenverzeichnis zu erstellen. In diesem Verzeichnis erhält jede Kirchengemeinde und jeder Pfarrbezirk eine eigene Kennziffer, die im Gemeindegliederverzeichnis zu vermerken ist.

(5) Die Verzeichnisse können geführt werden in Form von

- a) automatisiert betriebenen Dateien (ADV),
- b) Listen,
- c) Mikrofichen,
- d) Karteikarten.

Das Landeskirchenamt entscheidet im Benehmen mit den Kirchenkreisen, in welcher einheitlichen Form die Verzeichnisse geführt werden und welches Datenverarbeitungsprogramm verwendet wird.

§ 4**Mitteilungspflichten**

(1) Der Kirchenkreis ist verpflichtet, die Kirchengemeinden durch Weitergabe der Daten ihrer Ge-

meindglieder und deren Familienangehörigen gemäß § 2 zu unterrichten.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Kirchenkreis die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen, Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritt und Austritte von Gemeindegliedern sowie Berichtigungen unverzüglich mitzuteilen. Der Kirchenkreis ist verpflichtet, Mitteilungen über mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen der jeweils zuständigen kommunalen Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, die Landeskirche durch Weitergabe der Daten der Kirchenmitglieder und deren Familienangehörigen gemäß § 2 zu unterrichten.

(4) Die Landeskirche soll mit der Evangelischen Kirche in Deutschland die Fälle des Wegzugs von Gemeindegliedern klären, von denen nicht bekannt ist, wo der anschließende Zuzug erfolgt ist.

§ 5

Datenschutz

(1) Die in den Verzeichnissen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur unter Wahrung des Persönlichkeitsrechtes des einzelnen verarbeitet und genutzt werden. Das kirchliche Datenschutzrecht ist zu beachten.

(2) Die Verzeichnisse sind vor unbefugtem Zugriff ausreichend zu schützen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder vom 18. August 1983 (KABl. 1983, Seite 146) außer Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1995

Evangelischen Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: A 05 – 09/02

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 11. 1995
Az.: 54190/95/A 07 – 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 5. Oktober 1995

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst –

Die Berufsgruppe 2.13 wird wie folgt geändert:

In der Fallgruppe 3 Buchstabe b wird nach dem Wort „Anordnung“ das Wort „bestellte“ eingefügt.

2. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Die Berufsgruppe 2.34 wird wie folgt geändert:

In den Fallgruppen 12, 14 und 18 werden jeweils die Worte „Industriemeister“ durch die Worte „Industriemeister oder als staatlich geprüfte Techniker und mit“ ersetzt.

3. Berufsgruppe 5.3 – Mitarbeiterinnen im Schreibdienst –

Die Berufsgruppe 5.3 wird wie folgt geändert:

Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

„³ Bei Mitarbeiterinnen, die sich durch herausragende Kenntnisse und Leistungen auszeichnen, kann nach Vollendung des 35. Lebensjahres von dem Nachweis der förderlichen Qualifikation abgesehen werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 5. Oktober 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende

Drees

Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen

über die Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Borgholzhausen/Westbarthausen

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

– vertreten durch das Landeskirchenamt –

und die Evangelische Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen nach Anhörung der Beteiligten folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird im Bereich des Ortsteils Westbarthausen der Stadt Borgholzhausen auf den Verlauf der geplanten Bundesautobahntrasse A 33 Paderborn–Osnabrück (Mittellinie) bzw. nach Fertigstellung der Autobahn auf deren Mittellinie festgesetzt.

Diese Grenze beginnt im Südosten am Schnittpunkt mit der Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen und führt nach Nordwesten bis an die Landesgrenze zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Sie folgt der Landesgrenze in südwestlicher Richtung und geht in ihrem weiteren Verlauf auf die bisherige Westgrenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bockhorst, die zugleich Landesgrenze ist, über.

Artikel 2

Die Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisch-lutherischen St. Mauritius-Kirchengemeinde Dissen (Kirchenkreis Georgsmarienhütte), die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) in der Stadt Borgholzhausen auf dem Gebiet südwestlich der geplanten Autobahntrasse A 33 Paderborn–Osnabrück haben, werden Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bockhorst (Kirchenkreis Halle, Evangelische Kirche von Westfalen).

Artikel 3

Mit der Umgliederung treten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet die Kirchenverfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Artikel 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Hannover, den 11. August 1995

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt
(L. S.) von Vietinghoff

Bielefeld, den 14. September 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 37873/A 5 – 05 328

Urkunde

Die durch Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. Au-

gust/14. September 1995 – Az. 37873/A 5-05 328 – vereinbarte Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen einschließlich der Grenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bockhorst in Vermold im Bereich des Ortsteils Westbarthausen der Stadt Borgholzhausen wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlußprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt.

Detmold, den 27. Oktober 1995

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Stoll

Az. – 48.4-8011 –

Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1995
Az.: 24 – 06

Die Kirchenleitung hat für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgenden Richtlinien erlassen:

Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

In der Rechts- und Amtssprache der EKvW sind künftig die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtsprache.
- Die durchgängige Verwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen (sog. generisches Maskulinum) trägt der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht angemessen Rechnung. Eine psychologisch wirksame Benachteiligung von Frauen durch Verwendung des generischen Maskulinums kann nicht ausgeschlossen werden.
- Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf eine geschlechtsbezogene Anrede.
- Sprachliche Gleichbehandlung sowie eine klare und verständliche Rechtsprache müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

- Die Rechtssprache muß auf anerkannten Normen des allgemeinen Sprachsystems basieren.
- Sprachliche Gleichstellung kann in der Vorschriftenprache am erfolversprechendsten durch Verwendung von
 - geschlechtsneutralen Umformulierungen
 - Paarformeln
 erreicht werden.
- Geschlechtsneutrale Umformulierungen sind der Verwendung von Paarformeln grundsätzlich vorzuziehen, weil sie Vorschriften im allgemeinen nicht wesentlich länger oder komplizierter machen.
- Praktische Hinweise zur Umformulierung:
 - Verzicht auf ständige Wiederholung von Personenbezeichnungen, wenn klar ist, welche Personen durch die Norm erfaßt werden.
 - Definition des betroffenen Personenkreises und Bezugnahme in den späteren Vorschriften (z. B.: „... durch die in § ... genannten Personen ...“).
 - Verwendung von passivischen Konstruktionen, wenn eindeutig ist, wer welche Rechte oder Pflichten nach der betreffenden Rechtsvorschrift hat (z. B.: „Bei der Zulassung zur Prüfung ist nachzuweisen ...“).
 - Verzicht auf parallele Possessivpronomen.
 - Vermeidung von Relativsätzen, die als Bezugswort eine Personenbezeichnung im Singular haben.
 - Verwendung von Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Relativpronomen „wer“ (z. B.: „Wer ... beantragt, hat ... vorzulegen.“).
 - Ersetzung generischer Maskulina durch geschlechtsindifferent verwendete Substantive.

Beispiele:

Person (auch: beratende, sprachkundige usw. Person), Mitglied, Hilfs-, Arbeits-, Fachkraft (auch männliche, weibliche -kraft), Lehrkraft, Elternteil, Eheleute, Schiedsleute, Obleute, schuldiger Teil, Mündel, Vormund, Gegen- und Mitvormund, Abkömmling, Beistand.

- Gebrauch von substantivierten Adjektiven oder Partizipien im Plural (sog. generischer Plural).

Beispiele:

die Vorsitzenden, die Beisitzenden, die Beschäftigten, die Antragstellenden, die Beauftragten, die Kranken, die Vertragsschließenden, die Eheschließenden, die Anerkennenden, die Anwesenden, die Abwesenden, die Annehmenden, die Schuldigen, die Angeklagten, die Minderjährigen, die Volljährigen, die Studierenden, die Unterhaltspflichtigen, die Unterhaltsberechtigten, die Geschäftsunfähigen, die Berufenden, die Beteiligten, die Verpflichteten, die Betreuten, die Verschwägerten, die Verwandten, die Angestellten, die Erwerbslosen, die Berufstätigen.

Beachte: Die Verwendung des Plurals darf keine Unklarheiten oder Sinnveränderungen hervorrufen.

- Gebrauch von Ableitungen auf -ung (z. B. Leitung, Vertretung) oder -schaft (z. B. Richterschaft, Ärzteschaft, Rechtsanwaltschaft).

Praktische Hinweise zum Gebrauch von Paarformeln:

- Es sollen voll ausgeschriebene Paarformeln, die mit „und“ oder „oder“ verbunden werden, gebraucht werden.
- Paarformeln unter Verwendung von Schrägstrichen sollen in einem Fließtext nicht verwendet werden. Sie können allerdings bei tabellenartigen Aufzählungen und bei der Gestaltung von Vordrucken sinnvoll sein. Die Verwendung des großen Binnen-I ist ausgeschlossen.
- Innerhalb eines Regelwerkes ist zur Vermeidung von Unklarheiten ein einheitlicher Umgang mit Personenbezeichnungen angezeigt.
- Die weibliche Personenbezeichnung soll der männlichen vorangestellt werden.

Ausnahmen:

- Soweit weibliche Personenbezeichnungen fehlen, kann die maskuline Form der Personenbezeichnung beibehalten werden (z. B. Vormund, Mündel, Gast, Fahrgast, Flüchtling, Prüfling).
- Zusammengesetzte Wörter (z. B. Schülervvertretung, Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer) können vorerst in der bisherigen Form weiter verwendet werden, solange sich keine geschlechtsneutralen Formulierungen finden lassen.
- Bezeichnungen, die einen hohen Grad an Abstraktheit und Funktionalität und damit an Personenferne aufweisen, können bei der Formulierung von Vorschriften in der bisher üblichen Form weiter verwendet werden, wenn eine geschlechtsneutrale Formulierung (Beispiele: wer schuldet, wer mietet, wer besitzt usw.) nicht zweckmäßig erscheint.

Bielefeld, den 30. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: C 24 – 06

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1996

Landeskirchenamt
Az.: A 01-05

Bielefeld, den 6. 11. 1995

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1996 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Be-

reich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

An vielen Orten setzt sich die gottesdienstliche Urlaubergemeinde aus Menschen verschiedener Länder und unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Das erfordert ein einfühlsames Eingehen auf die Situationen, Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit sowie ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext. Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerrinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 1996 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis August

Blaavand/Vestjütland
Mitte Juni bis August

Ebeltoft/Ostjütland
Mitte Juni bis August

Hals/Nordjütland
Mitte Juni bis August

Henne Strand/Vestjütland
Mitte Juni bis August

Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Mitte Juni bis August

Marielyst/Falster
Mitte Juni bis August

Nexo/Bornholm
Mitte Juni bis August

Nordby/Fano
Mitte Juni bis August

Hvide Sande/Nordjütland
Mitte Juni bis August

Kongsmark/Romo
Mitte Juni bis August

FRANKREICH

Le Cap D'Agde/Languedoc
Juli

La Grande Motte/Carmargue
Juli und August

Port Grimaud/Cote d'Azur
Juli und August

Insel Oléron
Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos
April bis Juni

ITALIEN

Bibione Pineda + Bibione Spiaggia
Juli bis September

Brixen
Ostern
Juli bis September

Bruneck/Pustertal
Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee
Juli bis September

Bardolino + Campingplatz Lazise
Juli bis September

Naturns u. Partschins/Südtirol
Ostern
Juli bis September

Oberplanitzing/St. Pauls
Juli bis September

Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September

Sexten/Südtirol
Weihnachten
Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September

Sulden/Südtirol
Ostern
Mitte Juli bis Mitte September

UNGARN

Siófok-Balatonszárszó
Juli und August

Keszthely-Balatonfüred
Juli und August

POLEN

Gizycko (Masuren)
Mai bis August

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland
Ostern

Cadzand/Zeeland
Ostern

Callantssoog u. Den Helder nördl.
Ostern

Alkmaar (Julianadorp)
Ostern

Domburg u. Oostkapelle/Walchern
Ostern

Renesse
Sommerferien von NRW (4. 7.–17. 8. 96)

Insel Schiermonnikoog/Friesland
Sommerferien von NRW (4. 7.–17. 8. 96)

Insel Texel/Nordholland
Sommerferien von NRW (4. 7.–17. 8. 96)

Insel Vlieland/Friesland
Sommerferien von NRW (4. 7.–17. 8. 96)
Zoutelande/Walchern
Sommerferien von NRW (4. 7.–17. 8. 96)
Petten und Schoorl
Sommerferien von NRW (4. 7.–17. 8. 96)

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
Neusiedl a. See und Gols
Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld a. See
Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
Juli und August
Egg bei Villach
Juli und August
Eisentratten
Juli und August
B Gmünd und Fischertratten
Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf
Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach
Juli und August
Maria Wörth
Mitte Juni bis Mitte September
Klopein
Mitte Juni bis Mitte September
B Millstatt
Juli und August
B Obervellach
Juli und August
Ossiach und Tschöran
Juli und August
B Techendorf
Juni bis September
B Velden und Moosburg
Juli und August
Weißbriach
Juli oder August
Sattendorf
Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien
Juli und August

B Bad Vöslau
August
Mitterbach a. Erlaufsee
Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg
Juli und August
B Bad Hall
Juli oder August
Bad Ischl und St. Gilgen
Juli oder August
B Gmunden
Juli und August
Mondsee und Unterach
Juli und August
B Scharnstein
Juli
St. Wolfgang mit Strobl
Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung
Juli bis September
Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli und August
Fulpmes und Neustift
Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz
Juli und August
Innsbruck und Umgebung
Juli und August
Jenbach und Umgebung
August
Kitzbühel
Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis Mitte September
B Kufstein
Juli und August
Landeck und St. Anton
Juli oder August
Mayrhofen und Fügen
Weihnachten, Ostern
Juni bis September
Pertisau und Achenkirch
Weihnachten
Juli und August
Serfaus
Februar/März
Serfaus und Pfunds
Mitte Juli bis Mitte August

Seefeld
Januar bis März
Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben/Ötztal
Juli und August
Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Salzburg und Umgebung
Juli und August

B Badgastein
Weihnachten
April bis September

B Bad Hofgastein
Juli und August

B Golling und Hallein
August

Lofer
Juni bis August

B Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September

Seekirchen/Flachgau
Juli und August

Salbach und Saalfelden
Juli oder August

Wagrein und Werfenweng
Juli und August

Zell a. See
Juli und August

Steiermark

Admont und Liezen
Juli und August

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Murau und Tamsweg
Juli und August

Ramsau
Juli und August

Vorarlberg

B Bludenz
Juli und August

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli und August

Schrus
Juni bis September

LANGZEITURLAUBERSEELSORGE

Arco und Gardone/Gardasee, Italien
April bis Oktober

Algarve
April bis Oktober
Mallorca
1. 10. 1996 bis 31. 5. 1997
Gran Canaria-Nord
1. 9. 1996 bis 30. 6. 1997

Rhodos
Auf Anfrage

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen zu einem 1tägigen Gespräch nach Kronberg im Taunus ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 25. 3. bis 29. 3. 1996 statt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden. Das Kirchliche Außenamt gewährt jedoch eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

– Grundbetrag (Unterkunft)

50 % der entstandenen Kosten für die Unterkunft, max. jedoch 1.000,00 DM monatlich. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Berechnung entsprechend nach Tagen.

– Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerinnen – nicht aber für die Mitreisenden – in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 und 6 Bundesreisekostengesetz in dem Verhältnis erstattet, in dem der Dienstumfang zur Gesamtzeit steht.

Für Österreich gilt folgende Sonderregelung:

Orte der Kategorie A

Orte, in denen der Urlauberpfarrer/die Urlauberpfarrerinnen sich sein/ihr Quartier selbst (oder unter Mithilfe der Ortsgemeinde) zu ortsüblichen Unterbringungskosten suchen muß. Hier gilt o. a. Regelung.

Orte der Kategorie B

Orte, in denen die Ortsgemeinden eine Wohnung für den Urlauberpfarrer/die Urlauberpfarrerinnen mietfrei zur Verfügung stellen. Für diese Orte entfällt die vom Kirchenamt zu zahlende anteilige Fahrtkostenerstattung.

Für Langzeiturlauberpfarrer und -pfarrerinnen in Arco, Gardone, an der Algarve, auf Mallorca, Gran Canaria-Nord und Rhodos gilt eine Sonderregelung.

Für einen vierwöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist beim Superintendenten zu beantragen.

Anerkannte Werkstätten für Behinderte

Landeskirchenamt
Az.: 52417/95/A 7-09

Bielefeld, den 21. 11. 1995

In den „Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit“ findet sich nach dem Stand vom 1. April 1995 folgende Bekanntmachung:

„Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte nach § 57 Abs. 1 SchwbG i. d. F. vom 26. 8. 1986 (BGBl. I S. 1421) und der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1365) – Werkstättenverordnung – sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung SchwbG vom 14. 12. 1992 (BGBl. I S. 2013).“

Nachstehend werden auszugsweise die anerkannten Evangelischen Werkstätten für Behinderte im Bereich der Lippischen und der Westfälischen Landeskirche veröffentlicht:

<p>Reg.-Nr. 3/50 *</p> <p>Albert-Clos-Werkstätten Werkstatt für Behinderte Brühlstraße 16-20</p> <p>32423 Minden/Westfalen Tel.: (05 71) 8 38 90</p> <p>Zweigwerkstätten:</p> <p>Brühlstr. 11-13 32423 Minden</p> <p>„Hof Klanhorst“ Große Klanhorst 5 32469 Petershagen-Raderhorst</p> <p>Friedrich-Wilhelm-Str. 87 a 32423 Minden</p> <p>Zweigwerkstatt für psychisch Behinderte:</p> <p>Gesellenweg 17 32427 Minden</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Möbelschlosser. Klemmverbindungen, elektr. Schalter, Kontakte und Schrauben montieren Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Fräsen, Hobeln, Flächenschleifen, Stanzen, Schutzgas-, Autogen- und Elektroschweißen, Maschinensägen, Blechverarbeitung, Lötten Kunststoffbe- und -verarbeitung: Folienschweißen, Verschraubungen, Montieren, Entgraten, Sortieren Verpackungsarbeiten: Kleinteile, Werbeartikel Wellpappebe- und -verarbeitung: Herstellung von Faltschachteln, Polster, Rillen, Sägen, Stanzen Holzbe- und -verarbeitung: Paletten, Kleinmöbel, Reparaturarbeiten Sonstige Bereiche: Elektromagnetisches Spritzverfahren, Lackieren, Gravieren</p> <p>Eigenfertigung Holz: Produktion von Feueranmachholz Bäckerei: Brot, Backwaren Elektro: Herstellung von Energieleisten für Krankenanstalten und Alteneinrichtungen Gärtnerei: Aufzucht von Balkon- und Beetpflanzen, Freilandschnittblumen Topf- und Grünpflanzen, Blumenzwiebeltreiberei, Kultivierung von Gehölz und Immergrünpflanzen</p> <p>Dienstleistung Landschafts- und Gartenbau bzw. Pflege, Kfz.-Wartungs-, Reparatur- und Pflegedienst, Raumpflege</p>
---	--

<p>Reg.-Nr. 3/7 *</p> <p>Rheinbabenwerkstatt Werkstatt für Behinderte Heinrich-Theißen-Straße 7</p> <p>46240 Bottrop Tel.: (0 20 41) 9 18 00/9 17 00</p> <p>Zweigwerkstätten:</p> <p>Schützenstraße 39 46236 Bottrop</p> <p>Rotthoffs-Hof Münsterstraße 43 46244 Bottrop-Kirchhellen</p> <p>Zweigwerkstätte f. psych. Behinderte:</p> <p>An der Knippenburg 52-54 46328 Bottrop</p>	<p>Auftragsarbeit Textilbereich: Oberbekleidung, Entwerfen, Zuschneiden, Nähen (Berufskleidung, Kittel, Blusen, Hemden, Schürzen, Bettwäsche) Kartonage: Wellpappenzuschneide, Schneiden, Sägen, Schlitzen, Stecken, Stanzen, Kleben, Anfertigen von Faltkartons Verpackungsarbeiten: Kleinteile, Kunststoffteile, Bautenschutzmittel, SB-Verpackungen Sortierarbeiten: Kleinteile Montagearbeiten: Kleinteile, Armaturen (Metall, Stahl, Gummi und Kunststoff, Heftarbeiten (Leim, gummiert, selbstklebend), Möbelschloßmontagearbeiten Kunststoffbe- und -verarbeitung: Skin- und Blisterarbeiten Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindeschneiden, Sägen Prägestanzarbeiten: Schrifthöhe 16 mm x 16 Werte</p> <p>Eigenfertigung Verkaufsstände</p> <p>Dienstleistung Mobile Gärtnergruppe: Rasenmähen, Gartenpflegerische Arbeiten</p>
--	---

Reg.-Nr. 3/64 *	<p>Werkstatt für Behinderte Wittekindshof</p> <p>32549 Bad Oeynhausen Tel.: (0 57 32) 97 09 50</p> <p>Zweigwerkstätten:</p> <p>Ulenburg 32584 Löhne</p> <p>Neustadtstraße 40 32339 Espelkamp</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Montagearbeiten: z. B. Fahrradsättel, Ringbuchmechaniken, Fahrzeugteile, Schlösser, Scharniere und sonstige Einzelteile für die Möbelindustrie, Montage von Luftdrucksteuerventilen</p> <p>Holzverarbeitung: z. B. Massivholzverarbeitung für Schubkästen, Möbelfüße, Eckklötze, Laufleisten usw., Verarbeitung von vorgefertigten Teilen zu Einbauregalen und Schränken</p> <p>Metallverarbeitung: z. B. Teilfertigung für die Industrie, Schweißarbeiten, Bohr-, Niet- und Stanzarbeiten</p> <p>Farbveredelung: z. B. grundieren, beizen, patinieren, lackieren von Holz- und Metallteilen</p> <p>Elektroarbeiten: z. B. Kabelverzinnung, Verschraubungen, Lüsterklemmen, Installationen von Lampen und Elektroteilen</p> <p>Verpackungsarbeiten: z. B. Sortieren, Zuordnen, Kuvertieren, Komplettieren, Werbeartikel, Kleinteile</p> <p>Textilverarbeitung: Näharbeiten, Weißnäharbeiten, Frottee, Bett- und Nachtzeug, Kittel, Schürzen, Aufnehmer</p> <p>Polsterei und Dekoration: z. B. Auflagen, Matratzen, Sitzkissen</p>
		<p>Eigenfertigung</p> <p>Druck und Papier: Offsetdruck bis DIN A 3, Buchdruck bis DIN A 4, Drucken von betriebseigenen Drucksachen, Formblättern, Vordrucken und Vervielfältigungen: Falzen, Zusammentragen, Komplettieren und Blockarbeiten für die Industrie und den Handel</p> <p>Holzverarbeitung: Massivholzverarbeitung für Hocker, Stühle, Tische und Bänke; Herstellung von pädagogischem Spielzeug (Bauklötze, Spielmöbel usw.); Plattenverarbeitung für Schränke und Regale (Kindergarteneinrichtung)</p> <p>Mettallverarbeitung: Stahlrohrverarbeitung für Garderobenhaken, Garderobenstände, Tische, Stühle, Hocker, Untergestelle für Bänke, Regale und Schränke, Turn- und Spielzeuggesteräte für Kindergarteneinrichtungen</p> <p>Kunsthandwerklicher Bereich: Peddigrohrverarbeitung (Feinflechtarbeiten, Herstellung von Gebrauchsartikeln); Textilverarbeitung (hand- und maschinengewebte Tischdecken, Wandbehänge, Teppiche, Brücken, Trockentücher, Handtücher, Aufnehmer, Dekorationsstoffe)</p>
		<p>Dienstleistung</p> <p>Mitarbeit in Bäckerei, Bauhof, Gartenbau und Landschaftspflege, Klempnerei und Installationswerkstatt, Landwirtschaft, Malerei, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Reinigung und Versorgung im Wohn- und Hausbereich, Koch- und Waschküchen, Cafeteria, Kaufhaus usw., Pflegemithilfe, Botengänge</p>
Reg.-Nr. 3/59 *	<p>Gemeinschafts-Werkstätten der Anstalt Bethel Werkstatt für Behinderte Bethel, Quellenhofweg 27 Postfach 130344</p> <p>33617 Bielefeld Tel.: (05 21) 1 44 34 70</p> <p>Zweigwerkstätten:</p> <p>Artur-Ladebeck-Straße 77 33617 Bielefeld</p> <p>Stadtring 85 33647 Bielefeld</p> <p>Karl-Siebold-Weg 34 33617 Bielefeld</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Metall: Sägen, Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, Nieten, Gewindschneiden, Pressen, Schrauben, Montieren, Schweißen</p> <p>Montage: Baustromverteiler, Beleuchtungskörper, Stecker, Kupplungen, Ringbuchmechaniken, Gepäckträger, Spielzeug, Werkzeugdosen, Illu-Fassungen, Möbelbeschläge, Elektrotechnische Artikel, Sanitärzubehör, Backsortimente, Näharbeiten, Sortierarbeiten, Legearbeiten, Prüfarbeiten</p> <p>Verpackung: Skin-, Blister- und Schrumpfverpackungsarbeiten, verschiedene manuelle Verpackungsarbeiten</p> <p>Buchbinderei/Papierverarbeitung: Zusammentragen, Falzen, Heften, Schneiden, Prägen, Kleben, Stanzen, Lochen, Leimen, Restaurieren, Bibliotheksbuchbinderarbeiten</p> <p>Offsetdruckerei: Fotokopieranlagen mit Verkleinerungs- und Vergrößerungsfaktoren, Gestaltung und Druck von ein- und mehrfarbigen Drucksachen aller Art, Druck bis DIN A 2</p> <p>Versand: Falzen, Kuvertieren, Etikettieren, Frankieren, Bündeln, Verpacken, Postauf liefern</p> <p>Briefmarkenaufbereitung: Briefmarken ausschneiden, Wässern, Lösen, Trocknen, Sortieren, Katalogisieren</p>
		<p>Eigenfertigung</p> <p>Metall: Arbeitstische, Spezialarbeitstische für Rollstuhlfahrer, Werkarbeitsstühle mit Hosenträgergurt für Anfallkranke mit GS Zeichen, Klappbare Wandsitzbank</p> <p>Drechserei/Holzverarbeitung: Krippenhäuschen und -figuren, Pyramiden, Schalen, Teller, Kerzen- und Kartenstände, Kerzenleuchter, Spielzeug, Grabkreuze, Schrifttafeln, Fidelbau, Reparaturarbeiten</p> <p>Handweberei: Blusen, Schürzen, Kinderkleider, Decken, Stolen, Plaids, Brücken, Teppiche, Heimtextilien wie Tischdecken, Tischläufer, Kissenbezüge, Geschirrhändtücher</p>
		<p>Dienstleistung</p> <p>Landschafts- und Gartenpflege</p>

Reg.-Nr. 3/92 *	Stiftung Eben-Ezer Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Werkstatt für Behinderte Alter Rintelner Weg	Auftragsarbeit Montagearbeiten: Kunststoff, Papier, Elektroartikel, z. B. Einbauleuchten Polsterarbeiten Verpackungsarbeiten Metall: Nieten, Schweißen, Gewindeschneiden Sortier- und Zählerarbeiten Holzarbeiten Näherei
	32657 Lemgo Tel.: (0 52 61) 21 50	Eigenfertigung Handweberei, Matten, Bürsten Landwirtschaft: Verkauf von Getreide, Futterpflanzen, Milch, Schweinefleisch Polsterarbeiten
	Außenstellen: Stapelager Str. 85 32791 Lage-Hörste Südworthstr. 41 32701 Lage-Hörste	Dienstleistung Gärtnerei und Landschaftspflege Hauswirtschaft
Reg.-Nr. 3/102 *	Eckardtsheimer Werkstätten Werkstatt für Behinderte Werkhofstraße 7	Auftragsarbeit Montage: Lampenmontage (Leuchtstofflampen, Schrankbeleuchtung), Spielzeugmontage, Kleinmontage Elektroindustrie (Kabelverschraubung, Reihenschellen etc.), Beschläge (Möbelindustrie) Flechten, Skin- und Blisterarbeiten Verpackungsarbeiten (zool. Bedarf, Möbelindustrie etc.)
	33689 Bielefeld Tel.: (0 52 05) 752 525-528	Eigenfertigung Gärtnerei Holzarbeiten: Gebrauchsgegenstände, Holzschmuck, Spielzeug Tonarbeiten: Kacheln, Vasen/Flechtarbeiten: Körbe, Tablett Textil: Weben, Batik, Nähen/Papier: Karten malen Lederarbeiten, Pelzarbeiten, Metallarbeiten
		Dienstleistung Gärtnerisch und landschaftsgärtnerische Arbeiten, Grabpflege, Rasenpflege, Anpflanzungen Korbstuhl-Reparatur
Reg.-Nr. 3/23 *	Gemeinnützige Werkstätten „Frohes Schaffen“ der Beckhofsiedlung Am Beckhof 14	Auftragsarbeit Montage: Programmschaltwerke für Wasch- und Geschirrspülmaschinen einschl. elektr. Prüfung, Entlüfter, Ventile für Heizanlagen u. a.: verstellbare Maschinenfüße, Magnetventile, Schalter, Zuleitungen für Haushaltgeräte, Steuerungen für Bauaufzüge, Sicherheitsventile für Schlauchboote: Schalter/Stecker-Kombinationen, Bremsen, Motor- wicklungen, Überholung und Reparatur von Telefonen Metall: Sägen, Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindeschneiden, Entgraten, Schutzgasschweißen, Weich- und Hartlöten Elektroarbeiten: Verdrahtungen, Kondensatoren, Kabelkonfektionierung, Montage und Verdrahtung von Verteilerkästen für Werkzeugmaschinen Oberflächenbehandlung: Lackierarbeiten Holz: Spielzeug, Rahmen, Leisten u. a. Verpackungsarbeiten: Prospekte und Werbematerial Gärtnerei: Anlagenpflege, Kranzbinden, Aufzucht von Blumen
	33689 Bielefeld Tel.: (0 52 05) 7 53-1	Eigenfertigung Metall: Faßarmaturen, Öl-Vorwärmeaggregate, Schweißkonstruktionen, Werkbänke
		Dienstleistung Gärtnerische und landschaftsgärtnerische Arbeiten, Grabpflege, Rasenpflege, Anpflanzungen

Reg.-Nr. 3/97 *	Altenbochumer Werkstätten Anerkannte Werkstatt für Behinderte Auf der Heide 24 44803 Bochum Tel.: (02 34) 38 27 97	Auftragsarbeit Metall: Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Schweißen, Löten, kleine Metallbauarbeiten Montagearbeiten für Elektroindustrie, Autoelektrik usw. Verpackungsarbeiten: Kleine Elektroteile, Bauelemente usw. Textilverarbeitung: Näharbeiten, Bettwäsche, Arbeitsbekleidung, Gardinen Eigenfertigung Textil: Handtücher, Bettwäsche, Gardinen, Schürzen, Tischdecken usw. Holz: Einbauschränke, Gartenbänke, Gartenzäune, Paneelverkleidungen usw. Dienstleistung Gartenpflegerische Arbeiten und Kleintransportarbeiten
-----------------------	---	---

Reg.-Nr. 3/96 *	„Constantin“-Werkstatt für Behinderte Hiltroper Straße 164 44807 Bochum Tel.: (02 34) 5 96 67 Zweigwerkstatt für psychisch Behinderte: BEWATT Rombacher Hütte 7 44795 Bochum Tel.: (0 23 27) 2 03 92 Zweigwerkstätte: Schmiedestraße 28 44866 Bochum-Wattenscheid	Auftragsarbeit Metall: Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Lackieren, Biegen, alle Schweißarbeiten Montage und Verpackung: Kunststoffspielsachen, Verbandspäckchen, Ordner, diverse Kleinteile Elektromontage: Anschlußleitungen, Steckerleisten, Verlängerungsleitungen, Lampenfüße und -pendel, Kabeltrommeleinsätze Textilanfertigung: Damenröcke, Damenhosenröcke Eigenfertigung Wohnraumleuchten aus allen modernen Materialien außer Glas und Metall Heimtextilien: Tisch- und Bettwäsche, Gardinen Kabeltrommeln, Metallkerzenleuchter Dienstleistung Gartenpflegerische Arbeiten für öffentliche und private Auftraggeber Wäscherei: Leasing von Bett- und Tischwäsche sowie Handtüchern Papierentsorgung
-----------------------	--	---

Reg.-Nr. 3/88 *	Werkstatt für Behinderte Alte Grenzstraße 90 45663 Recklinghausen Tel.: (0 23 61) 30 02-0 Zweigwerkstätten: Hubertusstraße 24 45657 Recklinghausen Tel.: (0 23 61) 18 26 55 Unterlippe 27 45731 Waltrop Tel.: (0 23 09) 25 90 Glückauf-Schule Hasselbruchstraße 74 45701 Herten-Berlich Tel.: (02 09) 3 51 28 Thüringer Straße 24 46286 Dorsten-Wulfen Tel.: (0 23 69) 2 11 75 Förderturm Hubertusstr. 35 b 45657 Recklinghausen	Auftragsarbeit Buchbinderei: Falzen, Binden, Prägen, Stanzen, Lochen, maschinell oder von Hand Metallverarbeitung: Allg. Stahlbau, Montagen, Schweißerei, mech. Werkstatt Industriemontagen aller Art: Zusammenbauen, Sortieren, Zählen, Aufbereiten und Verpacken von Industriegütern Töpferei Eigenfertigung Druckerei: Buchdruck, Offsetdruck, hochwertiger Qualitätsfarbdruck Knüpferei: Teppiche, Läufer, Behänge Holzbearbeitung: Möbel und Verkaufsdiskays Dienstleistung Gärtnerei: Pflege von Gärten und Anlagen, Landschaftsbau, Gebäudereinigung, Wäscherei
-----------------------	---	---

Reg.-Nr. 3/6 *	Gelsenkirchener Werkstätten für angepasste Arbeiten gGmbH Braukämperstraße 100	Auftragsarbeit Allgemeine Montagen: Sanitärarmaturen, Autozubehör, elektrische Stecksätze und Lampen Elektrische und mechanische Komplettmontagen von Einbauleuchten für Küchen, Konfektionierung von Bausätzen für Kabelkanalbestückungen, Komplettierung von wiederverwendbarer Verpackung für Natur-Kosmetik Herstellung von Stülpschachteln durch Heften und Kleben Verpackungsarbeiten: Zählen, Wiegen, Eintüten, Verschweißen, Heften und Etikettieren Metallbearbeitung: Kaltumformung und Stanzarbeiten auf Hydraulikpressen, allgemeine Bohrarbeiten und spezielle nach DIN 962 Metallverarbeitung: Allgemeine Schweiß- und Schlosserarbeiten, Baugruppenherstellung für Türen und Tore Offsetdruckerei bis DIN A 2 incl. EDV-gestützter Druckvorbereitung, umfassende Endverarbeitung bis zur Frankierung Holzverarbeitung: Bilderrahmen und Profileisten, Einzelteile für die Leuchtenindustrie, CNC-Lohnfräsen Weißnäherei incl. Zuschnitt; Arbeitsbeispiele: Baumwollstoffhandschützer, Rettungstragenbezüge, Wäschesäcke und -containerbezüge
	45899 Gelsenkirchen (Buer) Tel.: (02 09) 5 88 07-09	
	Zweigwerkstätten: Wilhelminenstraße 127 45881 Gelsenkirchen Tel.: (02 09) 4 89 14	
	Braukämperstraße 105 45899 Gelsenkirchen Tel.: (02 09) 5 88 07-9	
		Eigenfertigung Holz- und Textil-Kunstgewerbeartikel für Werkstattladen
		Dienstleistung Landschafts- und Rasenpflege
Reg.-Nr. 3/65 *	Werkstatt für Behinderte Wittekindshof Losserstraße 19	Auftragsarbeit Montagearbeiten: Gebrauchsgegenstände aller Art Verpackungsarbeiten: z. B. Sortieren, Zuordnen, Kuvertieren, Komplettieren, Werbearbeit, Kleinteile Metallbe- und -verarbeitung von Kleinteilen Elektromontagearbeiten und Kabelkonfektion
	48559 Gronau Tel.: (0 25 62) 9 35 60	
		Eigenfertigung keine
		Dienstleistung Gartenarbeiter, Rasenpflege, Pflege von Grünanlagen
Reg.-Nr. 3/51 *	Iserlohner Werkstätten - Werkstatt für Behinderte gGmbH - Niddastraße 7	Auftragsarbeit Elektro: diverse Beleuchtungskörper teil- bzw. komplett montieren, Ablängen, Abisolieren, Verzinnen, Verdrahten, Lötten, Vernieten Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Fräsen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Stanzen, Biegen, Nieten, Bronzieren Montage: Handsägen, Hobeln, Rohrklemmen, Schraubarbeiten Verpackung: Verpacken diverser Artikel, Verskinnen, Abzählen, Sortieren, Wiegen, Kontrollarbeiten Druck: Tampondruck
	58636 Iserlohn Tel.: (0 23 71) 90 80-0 Telefax: (0 23 71) 90 80 25	
	Zweigwerkstätten: Märkische Straße 38-40 58675 Hemer Tel.: (0 23 72) 90 97-0 Telefax: (0 23 72) 90 97 18	
	Ernst-Stenner-Str. 19 58675 Hemer Tel.: (0 23 72) 92 97-0 Telefax: (0 23 72) 92 97-23	Eigenfertigung keine
		Dienstleistung Wäscherei, Landschaftsbau und Gartenpflege

Reg.-Nr. 3/3 *	<p>Ledder Werkstätten Ledder Dorfstraße 65</p> <p>49545 Tecklenburg Tel.: (0 54 82) 72-0 Telefax: (0 54 82) 61 65 = Fertigung 74 86 = Verwaltung</p> <p>Zweigwerkstätten:</p> <p>Lengerich Heckenweg 15 49525 Lengerich Tel.: (0 54 81) 26 02</p> <p>Kipp Jahnstr. 3 49525 Lengerich Tel.: (0 54 81) 8 42 58</p> <p>Gausepohl Große Straße 94 49477 Ibbenbüren Tel.: (0 54 51) 1 50 14 Telefax: (0 54 51) 1 80 85</p> <p>Hof Feldmann Am Proll 12 49545 Tecklenburg-Ledde Tel.: (0 54 82) 60 10</p> <p>Gut Stapenhorst Stapenhorster Straße 38 49525 Lengerich Tel.: (0 54 81) 3 71 00</p> <p>Zwenger Glücksburger Str. 33 49477 Ibbenbüren Tel.: (0 54 51) 7 80 24</p> <p>Maybachstraße 1 49497 Ibbenbüren Tel.: (0 54 51) 9 44 80</p>	<p>Auftragsarbeit Metall: CNC-Drehen, CNC-Fräsen und Bohren, Automatschweißen, Stanzen, Sägen, Kanten, Biegen, Nieten, Abschlagen, Montage und Verpacken Elektro: Ablängen, Abmanteln, Abisolieren, Anschlagen, Verzinken, Löten; Kabelbaum konfektionieren, Schaltschrankmontage, konfektionierte Leitungen, Anschluß- und Verbindungskabel, Elektromontage Textil: Zuschneiden, Nähen, Verpacken Kunststoff: Montage, Verpacken, Schweißen, Entgraten, Bohren, Fräsen Druckerei: Zusammentragen, Leimen, Blockleimen, Heften, Schneiden, Falzen, Strich- und Rasteraufnahmen, Drucken (einfarbig/mehrfarbig) bis DIN A 3, Familiendrucksachen, Geschäftsdrucksachen, Formulare, Vereinsdrucksachen, Gemeindebriefe, Schülerzeitungen, Handzettel</p> <p>Eigenfertigung Holz: Riffel-, Quellsübel- und Rundstäbe aus Buchen- und Eschenholz, Gestellfertigung aus Massivholz, Holzkisten, Handwagen Landwirtschaft: Bioland-Produkte, Milch, Kartoffeln, Eier, Getreide, Schafzucht Verkaufspavillon: Verkauf von Geschenk-, Spielzeug- und Gebrauchsartikeln aus eigener Fertigung und aus anderen Behindertenwerkstätten Gärtnerei: Zimmer- und Balkonpflanzen, Baumschule</p> <p>Dienstleistung Landschaftspflege</p>
Reg.-Nr. 3/8 *	<p>„Hellweg-Werkstätten“ „Martin Luther King“ Südkamener Straße 52</p> <p>59174 Kamen Tel.: (0 23 07) 78 01</p> <p>Zweigwerkstätten:</p> <p>Schacht III Zechenweg 7 59192 Bergkamen-Rünthe</p> <p>In der Schlenke 39 59192 Bergkamen-Oberaden</p>	<p>Auftragsarbeit Elektro: Montieren vieler Leuchtenarten, Steckdosenmontierung, Montage von Elektrobauteilen Kleinmontage: Verpackungs-, Sortier-, Schraub-, Steck-, Zähl-, Wiege- und Kontrollarbeiten Verpackung: Werbesendungen, Kataloge, Kunststoffteile, Befestigungssätze, Beistelltische für Fertigprodukte Textil: Nähen, Säumen, Ösen, Paspeln von Textil- und Kunstfasern (Knopf und Knopflöcher)</p> <p>Eigenfertigung Textil- und Metallbereich</p> <p>Dienstleistung Garten- und Landschaftspflege</p>
Reg.-Nr. 3/71 *	<p>Evangelische Stiftung Volmarstein Werkstatt für Behinderte Hartmannstraße 24</p> <p>58300 Wetter/Ruhr Tel.: (0 23 35) 63 9-0 Telefax: (0 23 35) 63 91 09</p>	<p>Auftragsarbeit Montage von Kleingeräten, Verpackung von Handelsartikeln Kabelkonfektion: Automatenverbinder, Kabelmontage, Verlängerungskabel, Metallbearbeitung, Damen- und Herrenschneiderei, Weißnäherei, Buchbinderei, Bilderrahmenfertigung</p> <p>Eigenfertigung Mattenproduktion, Kunstgewerbe, Briefmarkenverarbeitung</p> <p>Dienstleistung Schreib- und Bürodienst, Näherei</p>

Reg.-Nr. Werkstatt für Behinderte
3/107 des Frauen- und
* Mädchenheims Wengern
Am Böllberg 185

58300 Wetter/Ruhr
Tel.: (0 23 35) 74 35

Auftragsarbeit

Wäscherei: Waschen, Mangeln, Bügeln
Textilbereich: Näharbeiten, Knüpftteppiche, Wandbehänge
Töpferei: Gebrauchs- und Dekorationskeramik

Eigenfertigung

Landwirtschaftliche Produkte: Milch, Fleisch, Getreide, Kartoffeln, Holz u. Kaminholz
Gärtnerei (Gemüsebau): Gemüse und Obst (biologisch/organischer Anbau), Veredelung landwirtschaftl. und gärtnerischer Produkte; Schinken, Schmalz, Wurst, Marmelade und Säfte
Textilbereich: Schürzen, Stickereien, Knüpfarbeiten, kunstgewerbliche Artikel
Töpferei: Gebrauchs- und Dekorationskeramik
Holzarbeiten: Bauklötze, Mobiles
Kerzenzieherei: Kerzen

Dienstleistung

Großküche, Wasch- und Reinigungsdienste, Verpflegungslieferungen aus der Großküche

Reg.-Nr. Homborner Werkstatt
3/112 Werkstatt für Behinderte
* von Bodelschwingh Str. 2

58339 Breckerfeld
Tel.: (0 23 38) 89 28-0
Telefax: (0 23 38) 89 28 66

Auftragsarbeit

Kleinmontage: Kunststoffteile, Relaisfassungen, Kupplungsstücke
Metallarbeiten: Kettenmontage, Bohr- und Fräsarbeiten
Montagearbeiten: Seilklemmen, Biegung von Metallfedern
Näharbeiten: Schutz-, Schondecken und Inlettbezüge für die Bundesbahn, Hundeleinen
Verpackungsarbeiten: Unterbodenschutzpistolen, Drehteile, Spielzeug

Eigenfertigung

Textile Gestaltung: Sticken, Knüpfen, Weben, Stricken, Linoldruck, Schablonendruck, Flechtarbeiten, Tonarbeiten

Dienstleistung

Garten- und Landschaftspflege

Reg.-Nr. Börde Werkstätten
3/89 Johannes-Kleavinghaus-Werkstatt
* Bleskenweg 3
59494 Soest
Tel.: (0 29 21) 83 76

Zweigwerkstatt:

Wichern-Werkstatt
Zur Mersch 3
59457 Werl
Tel.: (0 29 22) 8 20 88

Zweigwerkstatt für
psychisch Behinderte:

Kapellenstraße 16
59457 Werl
Tel.: (0 29 22) 64 66

Auftragsarbeit

Metall: Bohren, Gewindeschneiden, Schneiden, Biegen, Drehen, Automattendrehen, Fräsen, Schweißen, Stanzen
Montage: Kunststoffteile, Haushaltsartikel, Langfeldleuchten, Ofenleuchten, Fahrradzubehörteile, Campingartikel, Sportgeräte, Fußbodenheizungsteile
Verpackungsarbeiten: Werbesendungen, Eintüten, Verpacken von Handwerkzeugen, Verschraubungen, Leuchten, Fahrradzubehör

Eigenfertigung

Holz: Tische, Stühle, Polstermöbel, Kommoden, Stehpulte, Regale, Spielzeug, Handwagen, Gartenmöbel, Parkbänke, Altarkreuze und -tische
Polsterei: Polstermöbel aller Art, Aufarbeiten von Möbeln
Metall: Schmiedeeisen
Keramik: Gebrauchs- und Kunstkeramik
Textil: Läufer, Teppiche, Stickbilder

Dienstleistung

keine

Reg.-Nr. - Märkische Werkstätten -
3/98 Werkstatt für Behinderte im
* Evangelischen Johanneswerk e. V.
- Leitung und Verwaltung -
Kerkhagen 1

58513 Lüdenscheid
Tel.: (0 23 51) 59 55-56

Zweigwerkstätten:

Werk Rönsahl
Vor dem Isern
58566 Kierspe
Tel.: (0 22 69) 4 35

Werk Brügge
Opderbeckstraße 15
58515 Lüdenscheid
Tel.: (0 23 51) 7 98 83

Werk Werdohl
Gewerbestraße 10
58791 Werdohl
Tel.: (0 23 92) 1 00 22/1 30 18

Auftragsarbeit

Metall: Sägen, Bohren, Drehen, Fräsen, Gewindeschneiden
Montage: Elektrozubehöreile wie Stecker, Kabel, Fassungen,
Sicherungsleisten, Lampen, Sanitärzubehör, Beschläge, Ver-
schraubungen
Verpackung: Geschenkpackungen, Werbesendungen, Verkaufs-
packungen für Haushaltsartikel, Verkaufspackungen für Schrauben
und Kleinteile nach vorgegeb. Stückzahl, Schrumpftunnel und Blister-
verpackung
Textil: Näharbeiten mit Zuschnitt, z. B. Kissen, Schutanzüge
Holz: Fertigung von Lautsprechergehäusen, Balkonverkleidungen,
Verpackungs- und Transportmittel

Eigenfertigung

Holzspielwaren, Kleinmöbel, Pflanzbehälter, Kissen, Schürzen

Dienstleistung

Gartenpflege in öffentlichen und privaten Anlagen, Gartenwegebau,
Gartengestaltung und Neuanlagen, Innenausbau

Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten

Die Evangelische Kirchengemeinde Brechten gibt sich gemäß Art. 79 Abs. 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende

Gemeindesatzung

§ 1

Struktur der Gemeinde

1. Die Gemeinde besteht aus zwei Pfarrbezirken. Zu jedem Pfarrbezirk gehört eine Predigtstelle.
2. Die Pfarrbezirke sind Wahlbezirke im Sinne des § 8 des Presbyterwahlgesetzes.
3. Die Anzahl der Presbyterstellen beträgt in jedem Wahlbezirk jeweils sechs.

§ 2

Leitung der Gemeinde

1. Die Leitung der Gemeinde liegt beim Presbyterium.
2. Das Presbyterium vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
3. Das Presbyterium nimmt den in den Artikeln 55 und 56 KO beschriebenen Auftrag wahr.
4. Das Presbyterium regelt bezirksübergreifende Gemeindeaktivitäten, z. B. Kanzeltausch (in der Regel einmal im Monat), Kirchen- und Posauenchor, Gemeindebrief, Diakoniesammlungen, Gemeindebücherei.
5. Das Presbyterium regelt Angelegenheiten des Kindergartens, des Friedhofes und des Gemeindebüros.
6. Das Presbyterium tagt in der Regel sechsmal im Jahr.

§ 3

Gemeindeversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Gemeindeversammlung statt, die in der Regel nach Pfarrbezirken getrennt tagt.

§ 4

Ausschüsse

Zur überschaubaren Gliederung und Durchführung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.

§ 5

Bezirksausschüsse

1. Die Bezirksausschüsse werden für jeden Pfarrbezirk aus den Inhabern oder Verwaltern der jeweiligen Pfarrstellen – im folgenden Pfarrer(in) genannt – und den Presbyterinnen und Presbytern des Pfarrbezirks gebildet.
2. Die Bezirksausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern nach jeder Presbyterwahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
3. Zu den Zusammenkünften der Bezirksausschüsse können fachkundige Gemeinemitglieder zur Beratung hinzugezogen werden.
4. Die Bezirksausschüsse sind verantwortlich für die Durchführung der Gemeindegemeinschaft in den einzelnen Pfarrbezirken im Rahmen der Kirchenordnung sowie der vom Presbyterium getroffenen Entscheidungen. Insbesondere sind die Bezirksausschüsse zuständig für
 - die Konzeption der Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk
 - die Durchführung der Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk
 - das gottesdienstliche Leben im Bezirk
 - die Einrichtungen und Gebäude der Kirchengemeinde, soweit sie dem Gemeindebezirk zugeordnet sind.
5. Die Bezirksausschüsse haben das Vorschlagsrecht bei der Besetzung von haupt- und nebenberuflichen Stellen im Gemeindebezirk. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse führen die Fachaufsicht über diese Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
6. Die Bezirksausschüsse können Ausgaben im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes

bis zu DM 1.000,00, für Bauerhaltung bis zu DM 5.000,00, beschließen.

7. In jedem Bezirk findet mindestens einmal jährlich ein gemeinsames Treffen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Bezirksausschuß statt.
8. Über die Arbeit der Bezirksausschüsse wird dem Presbyterium auf seinen Sitzungen durch, von den Bezirksausschüssen angenommene, Protokolle berichtet.
Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.
9. Die unterschriebenen Protokolle sind in Protokollbüchern zu archivieren.
10. Die Bezirksausschüsse tagen in der Regel sechsmal im Jahr.

§ 6

Fachausschüsse

1. Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
 - den Bau- und Finanzausschuß
 - den Friedhofsausschuß
 - den Kindergartenausschuß
 Für bestimmte Vorhaben kann das Presbyterium weitere Ausschüsse bilden.

2. In den Fachausschüssen sind beide Pfarrbezirke mit der gleichen Mitgliederzahl vertreten. Die Fachausschüsse können zur Beratung bestimmter Fragen weitere Sachverständige als beratende Mitglieder einladen.
3. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen nach jeder Presbyterwahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
4. Die Fachausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - des Presbyterium bei allen Entscheidungen, die den entsprechenden Arbeitsbereich betreffen, zu beraten
 - die Gemeindeglieder in ihren Fachbereichen zu fördern und zu koordinieren
 - das Presbyterium bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für ihren Fachbereich zu beraten.
5. Das Presbyterium ist über die Ausschüßarbeit durch Protokolle zu unterrichten.

Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 7

Bau- und Finanzausschuß

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - die Pfarrer(innen)
 - der/die Kirchmeister(innen)
 - bis zu drei weitere Presbyteriumsmitglieder.
 Der Bau- und Finanzausschuß schlägt dem Presbyterium den Haushaltsplan vor und überwacht die Einhaltung der einzelnen Ansätze.

Er ist außerdem zuständig für die Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen.

2. Im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes kann der Ausschuß Ausgaben über DM 5.000,00 beschließen.
3. Bei voraussichtlichen Baukosten über DM 50.000,00 beruft das Presbyterium einen Unterausschuß.
4. Die Pfarrer(in) und Kirchmeister(in) gemeinsam können auf der Grundlage von Artikel 73 Absatz 2 der Kirchenordnung im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes Ausgaben bis zu DM 2.000,00 beschließen.

§ 8

Friedhofsausschuß

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - ein/eine Pfarrer(in)
 - drei Presbyter(innen)
 - der/die Sachbearbeiter(in) der Friedhofsverwaltung
 - bei Bedarf kann der/die Friedhofsgärtner(in) hinzugezogen werden
 Durch jährliche Begehung informiert sich der Ausschuß über den Zustand des Friedhofes.
Er schlägt dem Presbyterium die Friedhofsordnung, die Gebührenordnung und den Haushaltsplan für den Friedhof vor.
2. Im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes kann der Ausschuß Ausgaben bis zu DM 5.000,00 beschließen.

§ 9

Kindergartenausschuß

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - zwei Pfarrer(innen)
 - zwei Presbyter(innen)
 - der/die Kindergartenleiter(in)
 Der Kindergartenausschuß schlägt dem Presbyterium die Kindergartenordnung und den Haushaltsplan vor.
2. Im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes kann der Ausschuß Ausgaben bis zu DM 2.000,00 beschließen.
3. Die bzw. der Vorsitzende des Kindergartenausschusses führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
2. Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Dortmund-Brechten, den 1. 10. 1995

Sundermeier, Vorsitzender
Dreyer, Presbyter
(L. S.) Stoltefuhs, Presbyterin

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 7. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Winterhoff

Az.: 48565/Brechten 9

**Änderung der Ordnung für die
Evangelische Akademie Iserlohn**

§ 3 Abs. 3 der Ordnung für die Evangelische Akademie Iserlohn vom 5. 12. 1985 (KABl. 1986 S. 4) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1996 wie folgt neu gefaßt:

„3. Die Akademie ist ordentliches Mitglied des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e. V. Sie betreibt Erwachsenenbildung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung.“

Bielefeld, 1. Dezember 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Demmer Dr. Martens

Verwaltungskammer

– Nachwahl –

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 12. 1995
Az.: 53622/95/A 12-02/01

Als Nachfolger von Herrn Henning Krüger, Münster, hat die Landessynode Herrn Hartmut Reim, Münster, zum rechtskundigen Mitglied der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Rest der Amtszeit bis zum 31. 12. 1998 gewählt.

Zur Besetzung der Verwaltungskammer vgl. im übrigen KABl. 1993, S. 12.

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird die 2. Kreis-pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Demmer Dr. Martens

Az.: 37263/Recklinghausen VI/2

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Demmer Dr. Martens

Az.: 44618/Hamm 1 (2.)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Demmer Dr. Martens

Az.: 46729/Stieghorst 1 (3.)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2)

errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 48630/Bausenhagen 1 (1.)

Urkunde über eine Pfarrstellenübertragung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Hagen wird auf die Evangelisch-Lutherische Luther-Kirchengemeinde Hagen als deren 4. Pfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 52531/Hagen-Johannis 1 (4.)

Urkunde über eine Pfarrstellenübertragung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord wird auf den Kirchenkreis Herne als dessen 6. Pfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 52539/Wanne-Nord 1 (3.)

Persönliche und andere Nachrichten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 11. 1995
Az.: C 3-50/1

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1995** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Abraham im Spiegel der Prophetenbücher
- b) Leben und Tod im Alten Testament

Neues Testament

- a) Kirchenverständnis und Eschatologie im Epheserbrief
- b) Antithese zum Gesetz oder Auslegung der Tora?
Zu Mt 5, 21-48

Kirchengeschichte

- a) Kirchenordnung bei Calvin
- b) Das Konzil zu Konstantinopel 381: Vorgeschichte, Verlauf, Ergebnisse

Systematische Theologie

- a) „Soziale Gerechtigkeit“ als Problem christlicher Ethik (zur Diskussion seit dem Konziliaren Prozeß)
- b) Karl Barths Verwerfung der natürlichen Theologie-Motivation, Argumentation und Problematik

Praktische Theologie

- a) Gleichnisse im Unterricht: Theologische und didaktische Erwägungen unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse
- b) Die kirchliche Kasualpraxis – Religionssoziologische Analysen und theologische Herausforderungen

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1995** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) „Kirchenasyl – kein Recht, aber in Ausnahmefällen Christenpflicht?“
- b) Welche Kirche braucht das Kind? Die Kirche und ihre getauften Kinder

c) „... damit sie alle eins seien“ – Fortschritte und Stagnation in den Beziehungen der Kirchen zueinander.

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol. Artelt, Thorsten
 Brüning, Michaela
 Dahms, Christine
 Dettmann, Michael
 Erlbruch, Johannes
 Ernst, Heike
 Freimuth, Christoph
 Götde, Gerda
 Grzegorek, Dirk
 Heibrock, Kerstin-Margarete
 Heine, Wiebke
 Hellweg, Martin
 Höcke, Knut
 Hoffmann, Elke
 Jochum, Katja
 Jung, Thomas
 Kock, Christoph
 Latzel-Binder, Claudia
 Lücke, Dorothee
 Märten, Jörg
 Masanek, Ivo
 Matz, Wolfgang
 Meier, Christian
 Meyer zu Helliggen, Uta
 Möhler, Hans-Christoph
 Neumann, Uwe
 Petz, Uwe
 Regitz, Eva-Maria
 Röbbelen, Arnd
 Rutz, Peter
 Schaub, Carsten
 Schilling, Manuel
 Schmidt, Sabine
 Stork, Anette
 Struckmeier, Thomas
 Treichel, Ernst-Martin
 Vollmer, Reinhard
 Wirth, Gunnar
 Witthinrich, Jörn
 Wurzbacher, Frauke

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud.theol. Bei der Wieden, Susanne
 Chudaska, Andrea
 Damm, Thomas
 Edler, Wolfgang-Ernst
 Eisemann, Joachim
 Evers, Ralf
 Franke, Anja
 Göke, Klaus
 Grefe, Dagmar
 Hawerkamp, Hartmut
 Heuer, Matthias
 Hofmann, Guido
 Jochum, Christof
 Jüngst, Britta
 Kämper, Klaus-Ulrich
 Köster, Karl-Heinz
 Kröger, Jutta

Liebe, Manfred
 Lotze, Dorothea
 Mensing, Andrea
 Morgenthal, Michael
 Müller, Andreas
 Noss, Heinz Peter
 Okun, Katja
 Otminghaus, Christoph
 Riese, Uwe
 Roth, Christoph
 Ruck-Schröder, Adelheid
 Schäfers, Marco
 Schuchardt, Iris
 Schubring, Susanne
 Seredszus, Daniel
 Steinmeier, Gabriele
 Tag, Carsten
 Taudien, Astrid
 Tiemann-Piotrowski, Michael
 Turk, Claudia
 Völkel, Christine
 Willimczik, Torsten
 Zöckler, Barbara

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Bach, Rainer
 Becker, Gerald
 Behring, Herwig
 Bell, Margot
 Bergfeld, Claudia
 Berthold, Christiane
 Brüll, Daniel
 Buse, Stephan
 Carstensen, Claus
 Dietrich, Carsten
 Ditthardt, Johannes
 Dombrowski, Andreas
 Duchow, Stephan
 Ehlert, Thomas
 Erbsch, Marion
 Felten, Christoph
 Frommann-Carstensen, Nicole
 Gerkan, Dörte
 Gillmann, Birgit
 Gleibe, Matthias
 Griese, Carsten
 Haensel-Hadwiger, Thomas
 Haeske, Carsten
 Hansen, Gunda
 Harnisch, Birgit
 Heitmann, Martin
 Hirsch, Gabriela
 Hoepfke, Hans-Jürgen
 Hülsewig, Britta
 Jäger, Wolfgang
 Karallus, Christoph
 Karottki, Ekkehard
 Keßler, Hans-Ulrich
 Knebel de Mendes da Mata, Ulrike
 König, Stefan
 Laker, Sandra
 Lange, Klaus
 Lauxmann, Antje
 Lewitz, Antje
 Limpert, Karsten
 Lütke-meier, Antje

Mawick, Gudrun
 Mörchen, Ulrich
 Nassauer, Uwe
 Naumann, Dieter
 Neddermeyer, Kerstin
 Nelles, Ludwig
 Nelson, Michael
 Nieborg, Niels
 Niedieck, Mark
 Nollmann, Holger
 Park, Huyn-Soo
 Pfuhl, Dorothea
 Prien, Michael
 Dr. Reinmuth, Olaf
 Rethemeier, Beate
 Rethemeier, Hendrik
 Röse, Antje
 Rosin, Vera
 Salzmann, Stefan
 Sarpe, Sabine
 Schäfers, Claudia
 Scheppmann, Kerstin
 Schönwälder, Christine
 Schroeter, Kai-Uwe
 Schütz, Kerstin
 Stock, Susanne
 Streppel, Martin
 Tosberg, Volker
 Venghaus, Simone (ab 1. 12. 1995)
 Vietzke, Sabine
 Wahl, Christian
 Wefers, Renate
 Weiling, Susanne
 Wemhöner, Helga
 Westermann, Verena
 Wienand, Thomas
 Zierke, Joachim

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Kaiser, Klaus.

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Beatrix Eulenstein am 5. November 1995 in Bielefeld-Theesen;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Faß am 5. November 1995 in Iserlohn;
 Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Goldbeck am 12. November 1995 in Recklinghausen;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Hausmann am 29. Oktober 1995 in Oelde;
 Pastorin im Hilfsdienst Annette Hinzmann am 12. November 1995 in Halver;
 Pastor im Hilfsdienst Christian Holtz am 29. Oktober 1995 in Plettenberg;
 Pastor im Hilfsdienst Axel Niederbröcker am 31. Oktober 1995 in Ascheberg;
 Pastor im Hilfsdienst Dietmar Schorstein am 29. Oktober 1995 in Möhnese;e;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Schürmann am 29. Oktober 1995 in Wattenscheid-Günnigfeld;
 Diakonisse Helga Swoboda am 29. Oktober 1995 in Bielefeld-Bethel.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Rainer Richter; Hagen, zum 1. Dezember 1995.

Berufen sind:

Pfarrer Ulrich Beimdiek, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Steinheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Dudda zur Pfarrerin des Kirchenkreises Herne (2. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Ralf Groß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borken (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Matthias Schreiber, Hagen, infolge Berufung zum Dienst im Büro des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Herbert Kampmann, Ev. Kirchengemeinde Winterberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, infolge Berufung in den Dienst der Militärseelsorge.

In den Ruhestand getreten sind:

Kirchenrat Dr. theol. Helmuth Koegel-Dorfs, Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen, zum 1. Oktober 1995;

Pfarrer i. W. Kurt Oberschäfer, früher Evangelische Stiftung Ummeln, zum 1. Dezember 1995.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Platenius, zuletzt Pfarrer in Löhne, Kirchenkreis Herford, am 12. Oktober 1995 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Rohlfing, zuletzt Pfarrer in Habinghorst, Kirchenkreis Herne, am 19. Oktober 1995 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Dr. theol. Johannes Wilkens, zuletzt Pfarrer in Herford-Petri, Kirchenkreis Herford, am 21. November 1995 im Alter von 99 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **Die 8. Verbandspfarrstelle** der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Bildungsreferat). Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund.

b) **Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke;

10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lüner, Kirchenkreis Unna, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf, Kirchenkreis Siegen.

c) Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ostönnen, Kirchenkreis Soest, wird zur Besetzung freigegeben (mit Zusatzauftrag); dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch.

Ernannt sind:

Frau Beate Balters, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 12. 1995.

Herr Oberstudienrat i. K. Christian Böttcher, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.).

Herr Oberstudienrat i. K. Wilfried Holzkamp, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 12. 1995.

Herr Oberstudienrat i. K. Karl-Heinz Reichardt, zum Studiendirektor im Kirchendienst (i. K.) als der ständige Vertreter des Schulleiters des Ev. Gymnasiums Lippstadt.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Patricia Becker, geb. Finsterbusch, Herrengarten 11, 57234 Wilnsdorf

Ricarda Fillies, Bruchgarten 2, 57258 Freudenberg

Verena Grote, Mühlenstraße 25, 57258 Freudenberg

Stephan Kahm, Scheidweg 5, 57234 Wilnsdorf

Sebastian Klein, Am Witschert 33, 57072 Siegen

Gundula Mann-Zizka, geb. Mann, Theodor-Heuss-Straße 30, 57271 Hilchenbach

Johannes Müller, An der Bahn 28, 57223 Kreuztal

André Neef, Bösselbach 7, 57234 Wilnsdorf

Almut Pieck, Siegstraße 78, 57076 Siegen

Christiane Rödder, Erlenstraße 43, 57234 Oberdielfen

Tobias Schneider, Am Ginsterhang 48, 57080 Siegen

Sascha Sommershof, Glück-Auf-Straße 15, 57223 Kreuztal

Martin Wehn, Ostlandstraße 27, 57080 Siegen
Gabriele Weiß, Erich-Pachnicke-Straße 14, 57072 Siegen

Joachim Weiß, Erich-Pachnicke-Straße 14, 57072 Siegen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Organist) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Detlef Nebeling, Hoehner Straße 3, 58566 Kierspe

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ingo Gieseler, Salamanderweg 1, 57078 Siegen
Eckhard Schneider, Am Vogelsang 14, 57076 Weidenau

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Chorleiterin) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Claudia Ermlich, Glockenbrink 63, 32457 Porta Westfalica

Den Fachkurs „Finanzwirtschaft“ 9.95 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 13. Oktober 1995 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Derner, Ursula KK Tecklenburg

Haarmann, Alexandra Haus Villigst

Horsch, Ursula Beauf. der PFA, Münster

Kapischke, Gudrun Konsistorium Magdeburg

Lange, Beate VKK Dortmund

Maihöfer, Ursula VKK Dortmund

Peters, Angelika VKK Dortmund

Prins, Sibylle Gesamtverband Bielefeld

Rath, Karin KK Iserlohn

Rieck, Inge Hamanstift Münster

Rudzynski, Ingo VKK Dortmund

Schlattmann, Bernd KK Herford

Sturhahn, Edeltraut Lippisches LKA

Wilhelmy, Brigitte Lippisches LKA

Witte, Kerstin KK Lüdenscheid

Wollenberg, Petra KK Hattingen-Witten

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde zu Soest sucht eine/n

hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in (A-Stelle).

Der bisherige Stelleninhaber scheidet infolge einer plötzlichen Erkrankung zum 1. Januar 1996 aus dem Dienst. Im Rahmen seiner 28jährigen Tätigkeit in unserer Stadt hat er einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau einer lebendigen kirchenmusikalischen Tradition auf hohem Niveau geleistet.

Zur St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde gehören:

- 9500 Gemeindeglieder in drei Pfarrstellen;
- die romanische St.-Petri-Kirche;
- die frühgotische St.-Pauli-Kirche.

Das Aufgabengebiet des Kantors umfaßt auch zwei Kirchenchöre:

- die Petri-Kantorei, den Chor der Kirchengemeinde, und
- die Soester Stadtkantorei, die von allen evangelischen Kirchengemeinden der Stadt gemeinsam getragen wird.

Soest, eine mittelalterlich geprägte Kreisstadt (40.000 E), ist bekannt für seine kulturelle Vielfalt, zu der auch eine Fülle anspruchsvoller kirchenmusikalischer Angebote zählt.

Ihre Anfrage bzw. Bewerbung bitten wir zu richten an:

St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde, z. H. Herrn Pfarrer Dr. Schütz, Petrikirchhof 10, 59494 Soest (Tel.: 0 29 21-1 66 79).

Bewerbungsschluß: 30 Tage nach Erscheinen dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler sucht zum 1. Juni 1996 einen B-Kirchenmusiker/eine B-Kirchenmusikerin für eine neugeschaffene Vollzeitstelle

Wir sind eine Ruhrgebietsgemeinde mit ca. 3550 Gemeindegliedern und 2 Pfarrstellen, die sich aufgrund des biblischen Auftrags um ein deutliches Gemeindeprofil unter den Bedingungen der gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen bemüht. Dabei stehen das gottesdienstliche Leben und die Einübung geistlicher und bekenntnisgemäßer Ausdrucksformen im Mittelpunkt dieser Bemühungen.

Wir suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft die kirchenmusikalische Arbeit so fördert und gestaltet, daß sie mit ihren Mitteln an der Verkündigung mitwirkt und den ihr gemäßen gemeindepädagogischen Beitrag leisten kann.

Wir erwarten:

- die musikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste sowie der unregelmäßig stattfindenden Gottesdienste und der Kasualgottesdienste (mit Ausnahme der Beerdigungen);

- die konzeptionelle Mitarbeit und musikalische Gestaltung bei der Durchführung von Gemeindeveranstaltungen und Kinderbibelwochen sowie kirchenmusikalische Angebote in den Gemeindegemeinschaften, Kindergruppen und im gemeindlichen Kindergarten;
- die musikalische Gestaltung der Konfirmandenarbeit sowie die Mitarbeit in der Konzeption, Planung und Durchführung;
- die Leitung des bestehenden Kirchenchores sowie den Aufbau neuer Sing- und Spielkreise gemäß den gemeindegemeinschaftlichen Überlegungen.

Unsere Kirche ist mit einer Steinmann-Orgel in sehr gutem Zustand, 2manualig, 21 Register, Baujahr 1956, ausgestattet. Geeignete Probenräume im neuerrichteten Gemeindehaus sowie die notwendigen Musikinstrumente stehen zur Verfügung. Eine gemeindeeigene Wohnung (120 qm) kann angeboten werden.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an unser Presbyteriumsmitglied Frau Uhrig (0209/49 20 99) oder Pfarrer Ernst Udo Metz (0209/49 24 98).

Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler, Grimmstraße 1, 45883 Gelsenkirchen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Kirchensteuerrecht

Giloy, Jörg/König, Walter: **Kirchensteuerrecht in der Praxis**. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied 1993, 221 S., broschiert, 56,- DM.

Ministerialdirigent Dr. Giloy und Regierungsdirektor König, beide aus dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, sind mit einer Vielzahl von Veröffentlichungen zu steuerlichen, insbesondere auch zu kirchensteuerlichen Fragen hervorgetreten. Als Leitender Ministerialrat war Dr. Giloy viele Jahre als Koordinator der Kirchensteuerreferenten der Bundesländer tätig und auch dort den Kirchen ein guter Ratgeber. Das Buch ist mit hoher Sachkompetenz für die Praxis geschrieben. Es ist inzwischen – die 1. Auflage war 1980 – als Standardwerk des Kirchensteuerrechts zu bezeichnen. Als Nachschlagewerk zu einer besonderen Steuermaterie ist es sehr gut lesbar. Es berücksichtigt die Kirchensteuergesetze aller Bundesländer – inzwischen auch der neuen – und bleibt doch übersichtlich, weil es die zum jeweiligen Sachgebiet maßgeblichen landesgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Abschnitten vorab in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer zitiert.

Nach einer Einführung (Kapitel A) mit geschichtlichen Hinweisen geht das Werk (Kapitel B) zunächst auf die Grundlagen der Kirchensteuer ein, insbesondere auf die verfassungsrechtlichen, und stellt dort auch die Bedeutung des Kirchensteuerwesens als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche dar (S. 7). Ein weiteres

Kapitel (C) widmet sich der Darstellung der steuerberechtigten Kirchen und erwähnt alle steuererhebenden Religionsgemeinschaften in den verschiedenen Bundesländern. In dem weiteren grundlegenden Kapitel (D), das die Kirchensteuerpflicht allgemein darstellt, erscheint allerdings das aus forensischer Sicht immer wichtiger werdende Mitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche verkürzt. Die Feststellung der Kirchenmitgliedschaft, soweit diese im weltlichen Bereich Konsequenzen hat, stellt sich ebenfalls als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche dar. Zwar geht es hierbei um „Kirchenangehörigkeit im Sinne juristischer Mitgliedschaft“ (so die Überschrift zum Abschnitt III), die Beantwortung der Frage der Zugehörigkeit zu einer Kirche ist jedoch im kirchlichen Recht zu suchen. Zu diesem fehlt aber immer noch der Hinweis auf das innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland maßgebliche Kirchenmitgliedschaftsgesetz vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD S. 389). Aus diesem Versäumnis resultiert dann, daß Mitgliedschaft in Hinsicht auf den Wohnsitz der Gläubigen allein nach den §§ 8 und 9 der staatlichen Abgabenordnung definiert wird. Nach der Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der EKD vom 21. 6. 1985 richtet sich aber die Mitgliedschaft in einer evangelischen Gliedkirche der EKD nach der nach staatlichem Melderecht ausgewiesenen Hauptwohnung.

Vortrefflich ist hingegen die umfassende Darstellung der verschiedenen Arten der Kirchensteuer (Kirchensteuer vom Einkommen, vom Vermögen, vom Grundbesitz sowie Kirchgeld, Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe und Mindestkirchensteuer). Alle Arten werden vom Grundsatz her umfassend dargestellt nach der einheitlichen Gliederung „Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren, Bemessungsgrundlagen, Höhe, Festsetzung und Erhebung“, so daß ein schneller Zugriff zu den Sachgebieten – nicht zuletzt auch mit Hilfe des ausführlichen Stichwortverzeichnisses möglich ist.

Man mag zwar mit Christian Meyer (ZevKR 40, 1995 S. 252) bedauern, daß in der neuen Auflage (bei einem neuen Verlag) vom Abdruck der einzelnen Kirchensteuergesetze der Länder abgesehen worden ist. Das Kirchensteuerrecht in den einzelnen Bundesländern wird in der jeweils erforderlichen Gesamtschau jedoch dann erst wirklich erkennbar, wenn auch die einzelnen Kirchensteuerordnungen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften mit abgedruckt würden. Angesichts dieser vielen und vielfältigen Gesetze und Ordnungen wäre dann allerdings der Rahmen des Werkes gesprengt worden. Die dringend zu wünschende Angleichung der Vorschriften im gesamten Kirchensteuerwesen ist zudem ein Grundsatzthema eigener Art. Das Werk weist in einem umfassenden Anhang immerhin alle Gesetze, Verordnungen, Kirchensteuerverordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse mit Fundstellen nach.

Seine Lektüre ist allen Praktikern in der Finanzverwaltung, in der kirchlichen Verwaltung, aber auch in der Anwaltschaft und Richterschaft zu empfehlen.

Dr. Heinrich

Staatskirchenrecht

Heiner Marré, Johannes Stütting (Hrsg.): **Die Einigung Deutschlands und das deutsche Staat-Kirche-System**, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 26, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1992, X, 171 S., Pb., 48,- DM.

Die 26. Essener Gespräche beschäftigten sich mit der Einigung Deutschlands und dem deutschen Verhältnis von Staat und Kirche vor dem Hintergrund der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands am 3. 10. 1990. In dem Vorwort machen die Herausgeber deutlich, daß mit dem Thema im März 1991 der Versuch unternommen werden sollte, einen spezifischen Beitrag zum Prozeß der deutschen Einigung zu leisten. Prof. Dr. Rupert Scholz referierte über das Thema „Der Auftrag der Kirchen im Prozeß der deutschen Einheit“ (S. 7–30). Der Titel erinnert an das allgemeinere Thema der 25. Essener Gespräche, in dem über die Verantwortung der Kirche für den Staat verhandelt wurde. Prof. Dr. Rübner sprach über „Deutsche Einheit im Staatskirchenrecht“ (S. 60–87) und am Schluß referierte Prof. Dr. Hans Joachim Meyer, der 1980 sächsischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst wurde, über „Geistige Voraussetzungen und Konsequenzen des Beitritts der DDR zur Ordnung des Grundgesetzes“ (S. 112–121).

Nach einem Vorwort der Herausgeber und einem Auszug aus der Eröffnungsansprache des verstorbenen Franz Kardinal Hengsbach (S. 1–4), die geprägt war von der Freude über das Ende der politischen Teilung Deutschlands, ist – wie immer – die Einleitung des Tagungsleiters, Prof. Dr. Hollerbach, abgedruckt (S. 5–6).

In seinem Referat stellte Scholz nach einer Einleitung die Unterschiede der Stellung der Kirchen in der (alten) Bundesrepublik und der früheren DDR dar und betonte, daß staatliche Einheit und kirchliche Einheit nicht in einem unmittelbaren Wechselbezug stünden. Sitz der Anforderungen wie der Erwartungen an die Rolle der Kirche im Prozeß der deutschen Einigung sei das Staatskirchenrecht. Nach Themen wie z. B. Religionsunterricht, Militärseelsorge und Kirchensteuerrecht behandelte er als Schwerpunkt das Problem des Schwangerschaftsabbruchs, weil in den alten Bundesländern die Indikationslösung galt, in den neuen noch die Fristenlösung. Am Ende des Referates betonte er die wert- und integrationspolitische Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Einheit der Kirchen. Im Mittelpunkt der sich anschließenden Diskussion stand § 218 StGB nicht als staatskirchenrechtliches, sondern als gemeinsames Problem von Staat und Kirche (S. 31–45).

Nach der Aussprache zu dem Referat diskutierten die Tagungsteilnehmer über die Entwicklung von ev. und röm.-kath. Kirche in der DDR von 1945 bis 1989/90, insbesondere über die Formulierung „Kirche im Sozialismus“ (S. 45–58). Der 1988 aufgegebene Begriff wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet und zum Teil auch kritisch hinterfragt. Daran schloß sich eine Diskussion über das politische Mandat der Kirche und ihrem Öffentlichkeitsauftrag an.

Rüfner gliederte sein Referat über die staatliche Einheit im Staatskirchenrecht in drei Teile. Nachdem er den rechtlichen Rahmen (Verfassung und Bundesgesetze sowie Konkordate und Kirchenverträge) aufgezeigt hatte, widmete er sich Einzelaspekten (z. B. Religionsunterricht, kirchliche Finanzen), um dann grundsätzliche Probleme des Staatskirchenrechts nach der Wiedervereinigung anzusprechen wie etwa Minderheitenkirche, Distanz von Kirche und Staat in der ehemaligen DDR, aber auch Beteiligung der Kirchen an der öffentlichen Diskussion in der heutigen Bundesrepublik. In der Aussprache (S. 90–110) wurde u. a. über den Körperschaftsstatus der Kirchen in der ehemaligen DDR und den Religionsunterricht diskutiert.

Prof. Dr. Meyer beleuchtete in seinem kurzen Vortrag die historischen Vorgänge, die zum Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Art. 23 GG geführt haben und skizzierte mögliche künftige Entwicklungen, wobei er auch geschichts- und verfassungstheoretische Elemente zur Sprache brachte. Er vertrat die These, daß zwar die Mehrheit der Deutschen in der DDR das Grundgesetz als die Verfassung der Deutschen annehmen wollte, aber die innere Akzeptanz, der geistige Nachvollzug dieser Entscheidung noch ausstehe (S. 118). In der anschließenden anregenden Aussprache wurde über die Verfassungsdiskussion, das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in der DDR und in der Bundesrepublik sowie die Aufgabe der Kirche nach dem Beitritt diskutiert. Staatsminister Meyer konnte dabei seine Positionen nochmals ausführlich darlegen.

Der 26. Band der Essener Gespräche macht deutlich, wie viele unterschiedliche Fragen durch den Prozeß der deutschen Wiedervereinigung ausgelöst wurden. Insoweit ist das Buch, insbesondere hinsichtlich der Diskussion, einerseits ein historisches Dokument. Andererseits wird bei der Lektüre anschaulich, welche Probleme bereits wenige Jahre später gelöst worden sind, aber auch, welche noch der Bearbeitung bedürfen.

Dr. A. Schilberg

Geschichte der Schriftauslegung (I)

Martin Hengel und Hermut Löhr (Hrsg.): „**Schriftauslegung im antiken Judentum und im Urchristentum**“ (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 73), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1994, V, 282 S., Ln., 238,- DM.

Zunächst gibt Martin Hengel einen Überblick über die Entstehung und Bedeutung der heiligen Schrift für das Judentum zur Zeit des Zweiten Tempels. „Es ist Träger, aber auch zugleich Produkt des in ihm schriftgewordenen Gotteswortes. Das jüdische Volk ging seinen Weg in jener Zeit in ständigem Ringen um die rechte Ausformung und Auslegung der ihm für seinen Weg durch die Geschichte anvertrauten göttlichen Offenbarung“ (S. 70 f.). Eine vorzügliche, auch ins Grundsätzliche zielende Untersuchung! Es folgen ein Beitrag zum Thema „Heilige Texte und Heilige Schriften“, sodann Spezialuntersuchungen, u. a. zu Flavius Josephus,

zum Johannesevangelium, zu Paulus und zum Hebräerbrief.
K.-F. W.

Geschichte der Schriftauslegung (II)

Andreas Lüder: „**Historie und Dogmatik**“. Ein Beitrag zur Genese und Entfaltung von Johann Salomo Semlers Verständnis des Alten Testaments (Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentarische Wissenschaft, Bd. 233), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1995, X, 259 S., Ln., 158,- DM.

Der Vf. untersucht in seiner forschungsgeschichtlichen Studie die Entstehung und Entwicklung von Semlers Verständnis des Alten Testaments auf dem Hintergrund der orthodoxen Schriftlehre und ihrer Modifikation durch seinen Lehrer S. J. Baumgarten. Der Epilog zielt auf Schleiermachers Sicht des Alten Testaments. Lüders Buch ist eine wichtige Arbeit zur Theologie des 18. Jahrhunderts.
K.-F. W.

Geschichte der Schriftauslegung (III)

Eberhard Martin Pausch: „**Wahrheit zwischen Erschlossenheit und Verantwortung**“. Die Rezeption und Transformation der Wahrheitskonzeption Martin Heideggers in der Theologie Rudolf Bultmanns (Theologische Bibliothek Töpelmann, Bd. 64), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1995, XIV, 373 S., Ln., 178,- DM.

Die Arbeit, eine Marburger theologische Dissertation, rekonstruiert kritisch – nach einer grundsätzlichen terminologischen Klärung der „Wahrheitsfrage“ – Martin Heideggers philosophische Wahrheitskonzeption aus der Sicht analytisch-semiotischer Philosophie, sodann Bultmanns Konzeption von Wahrheit im Kontext seiner Theologie. Drei Spitzensätze: „Bultmann verwendet Heideggers These von der vorsprachlich-vorprädikativen Erschlossenheit . . . als Existenzial des existierenden Daseins weder in einer fundamentalanthropologischen noch in einer zur Explikation des Glaubensphänomens fruchtbaren Weise“ (S. 310). „Bultmann setzt die Wahrheit des christlichen Glaubens als Wahrheit der Existenz nirgends mit dem Existenzial der Entschlossenheit . . . gleich. Die Entschlossenheit wird als verzweifelte interpretiert und vom ontischen, nicht-dezisionistischen Akt der Entscheidung scharf unterschieden“ (S. 311).

K.-F. W.

Geschichte der Schriftauslegung (IV)

Reinhard von Bendemann: „**Heinrich Schlier**“. Eine kritische Analyse seiner Interpretation paulinischer Theologie (Beiträge zur evangelischen Theologie, Bd. 115), Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1995, 492 S., geb., 168,- DM.

Heinrich Schlier (1900–1978) hat sich sein Leben lang mit paulinischer Theologie beschäftigt. „Eine einheitliche theologische Interpretation“ zeichnet sich schon früh ab. „Im Zentrum des Interesses steht die ‚Kirche‘. Ist Schlier in den zwanziger Jahren noch von einem lutherischen Verständnis der Kirche als *creatura verbi* und ‚Ereignis‘ geleitet, so wird doch die *ecclesia visibilis* bereits stark

akzentuiert. Mit Beginn der Bonner Zeit wird das raumwirklich-ontologische Verständnis der Kirche als Leib Christi vom Epheserbrief her der Schlüsse des Verständnisses der paulinischen Literatur“ (S. 418). Schlier trat im Alter von 53 Jahren zur katholischen Kirche über. Die vorliegende Arbeit, eine Bonner ev.-theol. Dissertation, zeichnet Schliers Weg – besonders in seiner Auslegung der paulinischen Theologie – gründlich nach. Im Jahr 1970 – nach dem II. Vatikanischen Konzil – schrieb Schlier eine programmatische fundamental-theologische Besinnung: „Das bleibend Katholische“; er sprach von „entschiedener Entscheidung“. „Schlier war kein ökumenischer Theologe“ (S. 427). K.-F. W.

Geschichte der Schriftauslegung (V)

Jörg Frey: „Eugen Drewermann und die biblische Exegese“. Eine methodisch-kritische Analyse (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament: Reihe 2, Bd. 71), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1995, VIII, 281 S., kt., 54,- DM.

Der Vf. führt in Drewermanns Weg und Auslegungsmethode ein, beleuchtet kritisch einige exemplarische Textauslegungen und erörtert Probleme der Exegese Drewermanns (tiefenpsychologische Methodologie und theologische Probleme). In behutsamer Weise geht Frey vor. Zwei Ergebnisse: „Der konkreten Geschichte – der eigenen wie jener der geschichtlich vorgegebenen Texte – kann kein redlicher Interpret ‚entfliehen‘“ (S. 237). „Christlicher Glaube läßt sich in psychologischen Kategorien nicht verrechnen“ (S. 252). Es ist also kein „neues Paradigma“ zu erwarten, „im besten Falle eine Vertiefung und Sensibilisierung der historischen und theologischen Exegese für die in den biblischen Texten bezeugten und in ihrer Lektüre wirksamen Dimensionen menschlicher Erfahrung und Kommunikation“ (S. 253). K.-F. W.

Gleichnisse Jesu

Christoph Kähler: „Jesu Gleichnisse als Poesie und Therapie“. Versuch eines integrativen Zugangs zum kommunikativen Aspekt von Gleichnissen Jesu (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 78), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1995, IX, 265 S., Ln., 168,- DM.

Der Leipziger Neutestamentler Christoph Kähler untersucht den kommunikativen Zusammenhang von Gleichnissen Jesu und versteht den Umgang Jesu mit den Adressaten seiner Gleichnispredigt als Therapie. Wer den kommunikations-theoretischen und exegetischen Untersuchungen Käblers folgt, wird zu einer integrativen Methodik der Gleichnisauslegung geführt. Kähler legt im zweiten Kapitel seiner Arbeit exemplarische Auslegungen vor, die z. B. zu neuen Sichtweisen führen. „Somit zeigt sich der Erzähler als einer, der den gemeinsamen Weg zur künftigen Gottesherrschaft sucht, sich mitfreut, Vertrauen stiftet, zum Fest einlädt, es ansagt, als Zeit gewährender, hinweisender und zur Liebe ermutigender Ratgeber, aber auch als schroff Fordernder, der als Meister mögliche Nachfolger vor bestürzende Bedingungen

stellt. Auch in anderen Fällen ist die therapeutische Konfrontation mit dem kommenden Gericht nicht auszuschließen. . . . Anders als in vielen, wenn auch nicht in allen rabbinischen Gleichnissen findet sich in den Gleichnissen Jesu zwar eine Auslegung Gottes, aber keine ausdrückliche Schriftauslegung. Sie erweisen sich damit als Teil der unmittelbaren Inanspruchnahme Gottes durch den historischen Jesus“ (S. 216). Wer im praktischen Amt der Kirche steht, wird besonders gern das homiletische Nachwort lesen. K.-F. W.

Hebräerbrief

Hermut Löhr: „Umkehr und Sünde im Hebräerbrief“ (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, Bd. 73), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1995, IX, 375 S., Ln., 168,- DM.

Die Arbeit zeichnet sich – gerade im Blick auf den Wortbestand – durch eindringliche Quellenarbeit aus. Der Vf. geht vom Adressatenbezug christlicher Predigt aus und zielt in einer Bilanz wiederum auf die Predigt. „Man kann den Gläubigen schwerlich immer erneut suggerieren, vor der Wahl zu stehen – und sei es auch die Wahl Gottes, die in der das Heilsdrama nachzeichnenden Predigt jeden Sonntag neu vorgeführt wird. Zumindest besteht doch die Gefahr, daß hier der immer neue Zuspruch der Gnade einhergeht mit einer immer erneuten Predigt vom Gesetz. . . . Es ist folglich zu erwägen, ob der Hebr mit seiner Bestimmung der pistis als Durchhalten nicht an einen Aspekt des Glaubens erinnert hat, der seelsorgerlich von höchstem Interesse ist, zeigt doch ein theologischer Entwurf wie der vorstehend analysierte an, daß er die Glaubenden auf dem Weg mit ihren speziellen Problemen und Fragen ernst nimmt – und solche Anfragen nicht einfach zu übertönen gedenkt. Es ist der besondere theologische Wert des Hebr, daß er die Vermittlung des historisch kontingenten einmaligen Heilsereignisses mit der individuellen Aneignung desselben in Umkehr (bzw. Taufe) einzufügen vermag in eine erfahrungsnah und seelsorgerlich nutzbare Frömmigkeitssprache“ (S. 296). K.-F. W.

Katholische Kirche

Theodor Schneider (Hrsg.): „Geschieden, wieder-verheiratet, abgewiesen?“ Antworten der Theologie (Quaestiones disputatae, Bd. 157; Schriften der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie, Bd. 2), Verlag Herder, Freiburg/Br., 1995, 448 S., kt., 68,- DM.

Der vorliegende Band nimmt eine in der römisch-katholischen Kirche heftig geführte Debatte auf – in exegetischen, kirchengeschichtlichen, moraltheologischen, kirchenrechtlichen und praktisch-theologischen Beiträgen. Für katholische Seelsorger sicherlich eine gute Hilfe. Evangelische Pfarrerrinnen und Pfarrer finden hier alle Argumente und Informationen, die für ein ökumenisches Gespräch nötig sind. Im vorliegenden Buch gibt es einen eigenen Beitrag zur Praxis und Theologie der orthodoxen Kirchen, nicht aber der evangelischen Kirchen. K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
